

IV.

Gegen = Deduction

von Seiten

Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten Aloys von Kaunitz = Nietberg
zu Wien, Verklagten und Appellaten, und des Gutsbesizers Herrn Tenge
zu Niederbarthausen, accessorischen Intervenienten,

w i d e r

Ihre Durchlauchten die Herren Fürsten Johann Joseph, Joseph Wenzel,
Joseph Moriz, Aloys Joseph und Carl von und zu Lichtenstein,
sämmtlich bei Wien wohnhaft, Kläger und Appellanten.

II

CONCLUSION

The first part of the paper is devoted to a study of the properties of the function $f(x)$ defined by the equation $f(x) = \dots$ in the interval $(0, 1)$. It is shown that $f(x)$ is a continuous function and that it satisfies the functional equation $f(x) + f(1-x) = 1$. The function $f(x)$ is also shown to be symmetric about $x = 1/2$.

The second part of the paper is devoted to a study of the properties of the function $g(x)$ defined by the equation $g(x) = \dots$ in the interval $(0, 1)$. It is shown that $g(x)$ is a continuous function and that it satisfies the functional equation $g(x) + g(1-x) = 1$. The function $g(x)$ is also shown to be symmetric about $x = 1/2$.

The third part of the paper is devoted to a study of the properties of the function $h(x)$ defined by the equation $h(x) = \dots$ in the interval $(0, 1)$. It is shown that $h(x)$ is a continuous function and that it satisfies the functional equation $h(x) + h(1-x) = 1$. The function $h(x)$ is also shown to be symmetric about $x = 1/2$.

The fourth part of the paper is devoted to a study of the properties of the function $k(x)$ defined by the equation $k(x) = \dots$ in the interval $(0, 1)$. It is shown that $k(x)$ is a continuous function and that it satisfies the functional equation $k(x) + k(1-x) = 1$. The function $k(x)$ is also shown to be symmetric about $x = 1/2$.

The fifth part of the paper is devoted to a study of the properties of the function $l(x)$ defined by the equation $l(x) = \dots$ in the interval $(0, 1)$. It is shown that $l(x)$ is a continuous function and that it satisfies the functional equation $l(x) + l(1-x) = 1$. The function $l(x)$ is also shown to be symmetric about $x = 1/2$.

Uebersicht des Inhalts.

Erste Abtheilung.

Besitzveränderungen, Besitzart und Successions-Recht der Grafschaft Rietberg.

Erster Abschnitt.

In der Zeit des teutschen Reichs.

- §. 1. Amtbesitz der alten Grafen von Rietberg. Dessen Verwandlung in erblichen Stammbesitz.
- §. 2. Erlöschung des Mannstammes der alten Grafen von Rietberg, in der andern Hälfte des 14ten Jahrhunderts. Durch Vermählung der Erbtochter des letzten Grafen kommt Rietberg an eine Linie der Grafen von Hoya. Die Grafschaft wird 1456 Hessen zu Lehn aufgetragen.
- §. 3. Der Hoya-Rietbergische Mannstamm erlischt 1562. Hessen erklärt das Lehn für heimgefallen, trägt Rietberg dem Kaiser und Reich zu Lehn auf, gibt es aber nachher, 1565, als Reichsasterlehn an die beiden Töchter des letzt verstorbenen Vasallen. Durch Vermählung der jüngern kommt es an eine Linie der Grafen von Ostfriesland.
- §. 4. Durch Vermählung einer von zweien ostfriesisch-rietbergischen Erbtochtern, Sabina, kommt Rietberg 1601 an eine andere Linie der Grafen von Ostfriesland. Die andere Erbtochter, Agnes, wird Gemahlin eines Fürsten von Richtenstein.

- §. 5. Rechtsstreit der beiden Erbtöchter, einer jeden besonders, mit dem Hessischen Lehnhof. Sabina wird 1645 belehnt mit Nietberg. Agnes und ihre Nachkommen in dem Hause Lichtenstein suchen, damals und bis 1691 weder Belehnung und Lehnfolge, noch Mitbelehnung.
- §. 6. Erlöschung des Mannstammes auch der zweiten ostfriesisch-nietbergischen Linie 1690. Die Erbtöchter des vorletzten Grafen erlangt 1692 die Belehnung mit Nietberg, als einem Mann und subsidiarischen Weiberlehn; doch nur ex nova gratia. Durch ihre Vermählung kommt Nietberg an das gräfliche Haus Kaunitz.
- §. 7. Zweifacher Successions-Streit über Nietberg seit 1691 am Reichshofrath. Darin siegt Kaunitz-Nietberg, nicht nur wider zwei ostfriesische Töchter, sondern auch wider Lichtenstein. Doch wenden diese Rechtsmittel dagegen ein.
- §. 8. Beendigung des Successions-Streites: mit den ostfriesischen Töchtern, durch kinderloses Ableben derselben; mit Lichtenstein, durch Vergleich von 1726.
In diesem wird die Nachfolge in Nietberg dem Lichtensteinischen Mannstamm, subsidiarisch, auch dem Weiberstamm, für den Fall zugesichert, wenn der Kaunitz-Nietbergische Mannstamm erlöschen würde. Der Consens des Lehnherrn, und dessen Ertheilung der Mitbelehnung an Lichtenstein werden vorbehalten.
- §. 9 u. 10. Hessen-Cassel weigert sich, den Vergleich lehnherrlich zu bestätigen. Gründe seiner Weigerung; insbesondere weil die Agnesische oder Lichtenstein-Nietbergische Linie an der Lehnerneuerung vorlängst sich versäumt habe, und hierdurch ihr Lehnfolgerecht erloschen sey.
- §. 11. Zweifach widerstrebte der Vergleich dem bestehenden Rechtsverhältniß des Lehnhofes zu Kaunitz und Lichtenstein.
- §. 12. Doch ließ endlich der Lehnherr sich zu Genehmigung des Vergleichs bewegen; aber nur so, daß er nicht die darin erwähnte Mitbelehnung, sondern nur Eventual-Belehnung, ex nova gratia, dem Hause Lichtenstein, subsidiarisch auch dem Weiberstamm, für den Fall bewilligte, wenn der Kaunitzische Mannstamm erlöschen würde. Lichtensteinische Erneuerungen der Eventual-Belehnung.
- §. 13. Neue Belehnung für Kaunitz 1728 mit Aenderung der legis investiturae von 1692.
- §. 14. Rechtszustand der Staats-, Lehn- und Familien-Fideicommiss-Verhältnisse der Grafschaft Nietberg, in der letzten Zeit des teutschen Reichs.

Zweiter Abschnitt.

Nach Auflösung des teutschen Reichs.

- §. 15. Nach Auflösung des teutschen Reichs ward die Grafschaft Rietberg anfangs weder in den rheinischen Bund aufgenommen, noch der Regierung eines andern Staats untergeordnet.
- §. 16. Aber bald nachher ward dieselbe ein Bestandtheil des Königreichs Westphalen, und ward sie, ihr Besizer und seine Familie, der Staatsgewalt des Königs unterworfen.
- §. 17. Diese Unterwerfung unter die, von fast allen europäischen Mächten und von allen rheinischen Bundesfürsten, unter ihnen auch von dem Stammhaupt des Hauses Lichtenstein, für rechtmäßig anerkannte, königlich-westphälische Regierung, dauerte bis in den October 1813. Der wiener Congreß vereinigte Rietberg mit der preussischen Monarchie, als Ständesherrschaft im Sinn der teutschen Bundes-Acte, ohne Wiederherstellung der vormaligen kurhessischen Lehnherrlichkeit.
- §. 18. In Folge königlich-westphälischer Gesetze ward das rietbergische Lehn- und Familien-Fideicommissverhältniß aufgehoben, und Rietberg ward, im Besitz des im Jahre 1812 seinem Vater succedirten Fürsten Aloys von Kaunitz-Rietberg, dessen freies Eigenthum.

Zweite Abtheilung.

Successions = Anspruch des fürstlichen Hauses Lichtenstein
auf die Grafschaft Rietberg.

Erster Abschnitt.

Lichtensteinischer Successions = Anspruch,
dessen Begründung und darüber entstandener Rechtsstreit.

- §. 19. Das Haus Lichtenstein behauptet die Fortdauer oder Wiederherstellung seines Nachfolgerechts, und daß der Fall seiner Succession vermuthlich mit dem Ableben des Fürsten Aloys von Kaunitz, wahrscheinlich des Letzten vom Rietberg-Kaunitzischen Mannstamm, eintreten werde. Beides widerspricht der Fürst von Kaunitz.

- §. 20. Lichtenstein sucht, seit 1822 seine Behauptung in einem gerichtlichen Rechtsstreit geltend zu machen; wird aber 1827 in erster Instanz mit seinem Antrag abgewiesen. Ergreift das Rechtsmittel der Appellation.

Zweiter Abschnitt.

Fürstlich Kaunitz = Nietbergische Rechtfertigung

wider

den Lichtensteinischen Successions = Anspruch.

- §. 21. Streitfragen und unbestrittene wichtige Thatumstände.
- §. 22. Aufgehoben ward durch königlich westphälische Gesetze, sowohl das familien = fideicommissarische Nachfolgerecht, als auch das lehnrechtliche Eventual = Successionsrecht des Hauses Lichtenstein.
- §. 23. Nur allein dem nächsten Fideicommiss = und Lehn = Successions = Berechtigten etc. gestatteten die Gesetze noch die Stamm = und Lehnfolge; ihm aber sollte völlig freie Verfügung über die Güter zustehen.
- §. 24. Mit der Bekanntmachung des Allodifications = Gesetzes trat die Lehnvererbung sofort oder ipso jure ein; nur mit dem Vorbehalt letztmaliger Nachfolge für den nächsten Successions = Berechtigten, und bei diesem mit einer vorübergehenden Beschränkung der Veräußerungs = befugniß.
- §. 25. Der letztmalige Successions = Fall trat 1812 ein, für den Fürsten Moys von Kaunitz. Derselbe hat sonach ein wohlervornenes Recht, auf unwiederruflichen Fortbestand des von ihm erlangten allodialen freien Besi = und Eigenthumverhältnisses; ein Recht, das durch kein nachfolgendes Gesetz ihm entzogen werden kann.
- §. 26. Solches ist förmlich anerkannt durch zwei Patente und ein Gesetz der königlich preussischen Staatsregierung, welcher, nach Auflösung der königlich westphälischen, Nietberg unterworfen ward.
- §. 27. 28 u. 29. Am wenigsten zweifelhaft oder hart kann die Vereitelung der gehaltenen Hoffnung zu dem lehnbaren Erwerb von Nietberg bei dem Hause Lichtenstein erscheinen, da dasselbe nur eventual, und für den Fall einer (jetzt nicht mehr denkbaren) Lehneröffnung durch Erblichung des Kaunitzischen Mannstammes belehnt; folglich mit dem Hause Kaunitz nicht in gleicher Infundation begriffen war.

- §. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36 u. 37. Durch die Bestimmung in dem 14ten Artikel der teutschen Bundes-Acte ist das Lichtensteinische Successions-Recht nicht wieder hergestellt, vielmehr die Fortdauer seiner Aufhebung stillschweigend anerkannt worden.
- §. 38 u. 39. Eben so wenig ward von Kurhessen das gesetzweise aufgehobene Lichtensteinische Eventual-Lehnfolgerecht, und die Kaunitz-Nietbergische Lehnverbindung wieder hergestellt. Vielmehr ward ihre Aufhebung in der wiener Congress-Acte bestehen gelassen, und in der Bundes-Acte und durch königlich preußische Gesetze und Erklärungen anerkannt.

Dritter Abschnitt.

Widerlegung

der

von Fürstlich Lichtensteinischer Seite

vorgebrachten Gegengründe.

- §. 40. Fürstlich Lichtensteinische Gegengründe, und deren Widerlegung.
- I. Nach Auflösung des teutschen Reichs sey die Grafschaft Nietberg souverain geworden.
- §. 41. II. Durch Einverleibung der Grafschaft Nietberg in das Königreich Westphalen sey dieselbe ihrer Souverainität factisch, nicht rechtlich, beraubt worden; mithin sey die königl. westphälische Herrschaft über dieselbe eine usurpatorische Zwischenregierung gewesen, habe sie keine über ihre ephemere Existenz hinausgehende Anordnungen treffen können, und seyen ihre Gesetze schon darum nicht anwendbar auf Nietberg.
- §. 42. III. Das Haus Lichtenstein habe die Souverainität des Königs von Westphalen nicht anerkannt, sey nicht dessen Unterthan gewesen, daher habe durch dessen Gesetze sein Eventual-Successions-Recht nicht vereitelt werden können.
- e. 43. IV. Obgleich die königl. westphälische Regierung über Besitzungen sogenannter Mediatfürsten nicht auf gleiche Weise verfügen können, wie über gemeines Privatgut.
- §. 44. V. Auf jeden Fall habe das, wegen Nietberg zwischen Kaunitz und Lichtenstein bestandene, besondere Rechtsverhältniß, auch bei rechtmäßiger Unterordnung Nietbergs unter Westphalen, nicht aufgehoben werden können.
- §. 45 u. 46. VI. Falsch ausgelegt werde das in dem westphälischen Gesetzbuch enthaltene Verbot der fideicommissarischen Substitutionen, wenn man dasselbe auf die bei Einführung dieses Gesetzbuchs bestandenen Fideicommissa ausdehne.

- §. 47. VII. Das königl. westphälische Decret, vom 9ten Jänner 1808, betreffend die Wirkung des Verbots der Fideicommissse bei solchen, die schon am 1sten Jänner existirten, und eben so das Decret vom 28ten März 1829, welches alle Lehen allodificirt, seyen constitutionswidrig errichtet, und darum nichtig.
- §. 48. VIII. Unstatthaft sey in dem Königreich Westphalen die Aufhebung der Fideicommissse adlicher Familien gewesen, weil die Constitution verordnet habe, daß der Adel fortbestehen solle.
- §. 49. IX. Das königl. westphälische Decret vom 9ten Jänner 1808 spreche von Familien-Fideicommissen. Nietberg habe Stammguts-Qualität.
- §. 50. X. Wirkungslos sey hier das westphälische Allodifications- Decret, weil seine Wirksamkeit abhängig gemacht sey von fester Bestimmung einer jährlichen Abgabe.
- §. 51. XI. Der Vorbehalt in dem 34ten Artikel der rheinischen Bundes-Acte sichere den Fortbestand der Lichtensteinischen eventuellen Successions-Rechte.
- §. 52. XII. In dem stipulirten Fall Lichtensteinischer Succession erscheine Nietberg als Kammergut des souverainen Fürstenthums Lichtenstein, nach der Analogie eines anhalt bernburgischen Streitfalles.

Schlussätze und Antrag.

§. 53. Entwicklung derselben.

Erste Abtheilung.

Besitzveränderungen, Besizart und Successions-Recht

der

Grafschaft Rietberg.

Erster Abschnitt.

In der Zeit des teutschen Reichs.

§. 1.

Die alten Grafen von Rietberg (auch Ritberg oder Rittberg) gehörten zu den Urgrafen des teutschen Reichs; zu jenen Reichsgrafen, welche den Grafenstand nicht einer kaiserlichen Verleihung, sondern der Bekleidung eines Grafenamts zu danken hatten. Die Grafschaft, in welcher ursprünglich sie nur das Grafenamt zu verwalten hatten, gelangte mit dem Amte nach und nach in den erblichen Besiz der Familie, sie ward Stammgut derselben. Auch benannte von ihr sich das Geschlecht, als seit der Mitte des eilften Jahrhunderts, bei etlichen gräflichen Familien, wahrscheinlich auch bei ihr, schon im zehnten, Sitte ward, in Urkunden den Taufnamen, auch Zunamen als Geschlechtsnamen beizufügen.

§. 2.

Durch Vermählungen mit Erbtöchtern kam die Grafschaft Rietberg nach und nach, an Herrn aus den gräflichen Geschlechtern von Hoya, Ostfriesland und Kauniz;

Besitzveränderungen, von welchen die hier beiliegende abgekürzte Stammtafel eine leichte Uebersicht gewährt*).

Der Mannstamm der alten Grafen von Rietberg erlosch in der andern Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts mit Conrad V. Durch dessen Tochter Adelheid, Gemahlin eines Grafen Otto von Hoya, kam die Grafschaft an eine Linie der Grafen von Hoya, die, ihren zeitherigen Geschlechtsnamen aufgebend, sofort den Namen Grafen von Rietberg führte.

Otto's mit Adelheid erzeugter Sohn, Conrad VI., trug 1456, gegen Empfang einer Summe Geldes, die Grafschaft dem Landgrafen von Hessen, Ludwig dem Friedfertigen, zu Lehn auf, der ihm solche, mit Vorbehalt des Deffnungsrechts in demselben Jahr zu rechtem Erb-Mannlehn verlieh**). In den Jahren 1463, 1503, 1512, 1529, 1537, ward diese Belehnung erneuert***).

§. 3.

Der Mannstamm des Grafen Otto von Hoya-Rietberg erlosch im Jahr 1562 mit dem Grafen Johann.

*) Ueber die hier erwähnten genealogischen Veränderungen, s. man Jo. Pet. a Ludewig. *diss. de primo foro subfeudorum imperialium, parium curiae exemplo in Hassiae comitatu Rittbergensi.* Hal. 1715. 4. und in dessen *Opusc. miscell. T. I. p. 646. J. W. Imhof notitia S. R. G. J. procerum, T. II. lib. IX. c. 2. p. 86. sqq. (edit. 5. 1734).* Ant. Faber's europ. Staats-Canzlei, Th. X. S. 223. Th. XII. S. 307. J. Hübner's genealog. Tabellen, Tab. 431. C. H. Schweder's *theatrum praetensionum*, Th. II, S. 234 u. 198. nach Olafey's Ausgabe, vergl. mit S. 198 ff. L. W. Ledderhose (Regierungs-Rath und Archivar zu Cassel) von den Gerechtsamen des fürstlichen Hauses Hessen über die Grafschaft Rittberg; in dem Hanauischen Magazin von 1781. Bd. IV. (Hanau 1781. 8.) S. 203—221.

***) Erster Lehnbrief, von 1456. in Lünig's Reichsarchiv *Spicileg. sec. Th. II, S. 955. Ebendess. corp. juris feud. T. II. p. 1686.*

***) Ledderhose a. a. D., S. 203 f.

Landgraf Philipp der Großmüthige von Hessen erklärte nun die nur mannlehnbar gewesene Grafschaft Rietberg für ihm heimgefallenes Lehn. Er trug dieselbe 1563 dem Kaiser und Reich zu Lehn auf, als Mannlehn*).

In dem Jahre 1565 belehnte er, gegen Empfang von 12000 Goldgulden, *ex nova gratia* mit Rietberg, nunmehr als einem Reichsfürstenthum, die beiden Töchter des oben genannten Grafen Johann, Ermgard und Walpurg für sie und ihre männlichen, in deren Ermanglung auch die weiblichen Nachkommen**). Durch einen von dem Lehnherren bestätigten Vergleich von 1576 theilten die beiden Schwestern die väterlichen Besitzungen und setzten für Rietberg das Erstgeburtrecht fest. Ermgard erhielt Rietberg.

Ermgard, vermählt anfangs mit dem Grafen Erich von Hoya, dann mit dem Grafen Simon zur Lippe, starb ohne Nachkommen, 1583. Vermöge des so eben erwähnten Vergleichs, fiel Rietberg an Walpurg.

Durch Walpurg, Gemahlin des Grafen Enno III. zu Ostfriesland, kam die Grafschaft Rietberg an eine Linie des Hauses der Grafen von Ostfriesland. Graf

*) Der kaiserliche Lehnbrief von 1563 steht bei König a. a. D. S. 959 und in Königs *corp. Juris feud. T. I. p. 795*. Graf Otto war 1546 durch ein Mannengericht der Felonie schuldig, und des Lehns verlustig erklärt worden; Faber's Staats-Canzley Th. XII. S. 303. Als Landgraf Philipp 1547 in kaiserliche Kriegsgefangenschaft gerathen war, hatte Graf Johann die Grafschaft Rietberg dem Kaiser zu Lehn aufgetragen, und auch von ihm die Belehnung empfangen. Aber 1559 war Philipp in seine lehnherrliche Rechte über Rietberg, von dem Kaiser Ferdinand I. wieder eingesetzt worden. Da indeß Rietberg in den Händen der westphälischen Kriegsstände war, so glaubte der Landgraf am ehesten zu dem Besitz der durch Johann's Tod erledigten Grafschaft zu kommen, wenn er sie dem Kaiser und Reich zu Lehn auftrüge. Häberlin's neueste teutsche Reichsgeschichte. Bd. III. S. 345. 347.

**.) Moser's teutsches Staatsrecht, Th. XVI. S. 415. Ledderhose a. a. D. S. 204. Nach des Landgrafen Philipp Tod, ward am 25ten November 1567 von seinem Sohn Wilhelm den beiden Schwestern die Belehnung ertheilt.

Enno ward 1585, anstatt seiner Gemahlin, von Hessen damit belehnt, und zwar als mit einem Erb-Mann- und subsidiarischen Weiberlehn*).

§. 4.

Aus Enno's III. Ehe mit Walpurg stammten nur Töchter: Sabina und Agnes. Die erste erhielt die Grafschaft Rietberg, die andere die durch ihre Urgroßmutter an das gräfliche Haus Rietberg gekommenen Herrschaften Esens, Stedersdorf und Witmund in Ostfriesland, das Harlinger Land.

Sabina vermählte sich 1601 mit dem Grafen Johann von Ostfriesland, ihres Vaters Bruder, welcher durch sie zum Besitz der Grafschaft Rietberg gelangte und sich seitdem Graf von Ostfriesland und Rietberg nannte.

Agnes ward 1603 Gemahlin Gundaccars, Herrn (seit 1623 Fürsten) von Lichtenstein.

§. 5.

Beide Schwestern waren, jede besonders, wegen Rietberg mit dem Lehnsherrn vor zwei hessischen Mannen- oder Lehngerichten**) in Streit gerathen.

Agnes tritt seit 1603 wegen der Belehnungs-Formel, ließ aber in dem dreißigjährigen Krieg, seit 1620 den vor den hessischen *Tribus curiae* rechtshängigen Streit liegen.

Sabina ward von Hessen für successionsunfähig erklärt, weil sie durch Vermählung mit ihres Vaters Bruder einen Incest begangen, und hierdurch eine Quasi Felonie zu Schulden gebracht habe. Dieser Streit endigte damit, daß gegen Erlegung von 16,000 Reichsthalern im Jahre 1645 die beiden Söhne der ältern Schwester,

*) Der Lehnbrief von 1585 steht bei *Ludewig l. c., in append. monumentor., lit. D in Ejus Opusc. misc. T. I. p. 723.* Auch in *Lünig's corp. juris feud. T. II. p. 1719.*

**) *Lünig's corp. juris feud. T. II. p. 1751.*

Sabina, die Grafen Ferdinand Franz und Johann von Ostfriesland, die Belehnung mit der Grafschaft Rietberg und zwar als einem Erb-Mann- und subsidiarischen Weiberlehn erhielten*).

Dabei ward der jüngeren Schwester Agnes und ihrer Nachkommen, der Fürsten von Lichtenstein, nicht erwähnt. Auch machten sie, in Absicht der Belehnung, Lehnfolge oder Mitbelehnenschaft keine Anregung, weder damals, noch in folgenden Herrn- und Vasallen-Fällen, bis in das Jahr 1691 nach Erlöschung des Sabinischen oder Ostfriesisch-Rietbergischen Mannstammes.

§. 6.

Schon mit einem Sohn des vorerwähnten Grafen Johann von Ostfriesland, mit Franz Adolph Wilhelm, erlosch 1690 der Mannstamm auch der zweiten ostfriesisch-rietbergischen Linie. Dieser Graf, ein Geistlicher, hatte im Jahr 1685 die im Jahr 1667 nach kinderlosem Ableben seines älteren Bruders, Friedrich Wilhelm, ihm angefallene Grafschaft Rietberg seinem jüngeren Bruder Ferdinand Maximilian, ohne Anfrage bei dem Lehnhof, abgetreten, doch mit Vorbehalt seiner Nachfolge, für den Fall, wenn auch dieser Bruder ohne männliche Nachkommen sterben würde**).

Schon vor ihm, 1687, starb Ferdinand Maximilian, mit Hinterlassung einer unmündigen Tochter, Maria Ernestine Francisca.

Während er mit dem Lehnhof wegen seines Rücktritts in den Lehnbesitz und wegen der Lehnfolge seiner Nichte nach seinem kinderlosen Ableben in Zwist befangen war, starb er 1690, als letzter von dem Ostfriesisch-Rietbergischen Mannstamm. Der Lehnhof hielt nun das Lehn für heimgefallen, ließ durch einen Notar Besitz von Rietberg ergreifen, und bat bei dem Reichshofrath um Manutenez. Das Gesuch ward abgeschlagen, und am 30sten März 1690 Sequestration der Grafschaft verfügt.

Bei dem Lehnhof zu Cassel meldeten sich drei Prätendenten zur Lehnfolge: 1. die Fürsten von Lichtenstein-Gundaccarischer Linie, als Nachkommen der Gräfinn

*) Moser a. a. D. S. 420 f. Ledderhose a. a. D. S. 207 f.

**) Moser a. a. D. S. 421. Ledderhose a. a. D. S. 209.

Agnes zu Ostfriesland und Rietberg (oben §. 4.); 2. die beiden Schwestern des letztverstorbenen Grafen von Rietberg, Marie Leopoldine, vermählte Gräfinn von Bergen, und Bernhardine Sophie, Abtissinn zu Essen; 3. die Bruders Tochter des letztverstorbenen Grafen von Rietberg, die oben schon genannte, Maria Ernestine Francisca.

Die Prätendenten Num. 1 und 2. wurden am 24sten März 1691 von dem Lehnhof abgewiesen; Num. 1. weil sie weder bei dem mit der Sabinischen Linie 1645 geschlossenen Vergleich (§. 5.) noch in den 1660, 1662, 1664, 1671 und 1678 eingetretenen Belehnungsfällen sich, der Observanz des hessischen Lehnhofs zuwider, um Erneuerung der Mitbelehnschaft gemeldet, mithin an dieser sich versäumt hätten, ohnedieß auch nach den Rietbergischen Familienverträgen keine Linie succediren könne, ehe alle männlichen und weiblichen Mitglieder der andern erloschen seyen *). Der letzte Grund ward auch wider die Prätendenten Num. 2. angewandt, deren überdem bei den 1662, 1664, 1671 und 1678 erfolgten Belehnungen ihrer Brüder namentlich nicht war erwähnt worden, ungeachtet man solches ausdrücklich verlangt hatte.

Dagegen bewilligte Landgraf Carl von Hessen gegen Empfang von 4000 Reichsthaler, den lehnbaren Besitz der Grafschaft Rietberg der dritten Prätendentinn der unmündigen Nichte des letztverstorbenen Grafen, Maria Ernestine Francisca. Deren Vormünderinn, ihre Mutter, empfing für sie die Belehnung zu Cassel am 4ten März 1692 **).

Diese Belehnung geschah „*ex nova gratia*“ weil der Lehnhof, wegen ohne seinen Consens erfolgter Abtretung der Grafschaft von Seiten des Grafen Franz Adolph Wilhelm von Ostfriesland und Rietberg an seinen jüngeren Bruder Ferdinand Maximilian, das Lehn durch Felonie für verwirkt und erledigt angesehen hatte. Das Lehn ward verliehen, als rechtes Erb = Mann = und subsidiarisches Weiberlehn. Von diesem Vorgang geschah Anzeige bei dem Reichshofrath, mit der Bitte um Aufhebung des Sequesters.

*) Ledderhose a. a. D., S. 209 f.

***) Den Lehnbrief von 1692 liefert Ludewig l. c. in *append. docum. lit. E.* in den angef. *Opusc. misc. T. I. p. 728.* Auch Lünig in den *Corp. juris feud. T. II. p. 1746.*

Die Gräfinn Ernestina Franzisca, Besitzerinn von Rietberg, vermählte sich im Jahr 1699 mit dem Grafen Maximilian Ulrich von Kauniz. Seitdem war Rietberg im Besiz des Hauses Kauniz = Rietberg.

§. 7.

Ueber die Nachfolge in der reichsständisch = reichsunmittelbaren und reichsasterlehnbaren Grafschaft Rietberg war nach dem Tode des Grafen Ferdinand Maximilian von Ostfriesland und Rietberg, seit 1691, bei dem Reichshofrath ein langwieriger berühmter Rechtsstreit anhängig. Derselbe ward geführt zwischen dessen oben erwähneter Tochter Maria Ernestine Francisca, später ihrem Gemahl, dem Grafen von Kauniz, und theils ihres Vaters Schwestern, den Gräfinnen Maria Leopoldine und Bernhardine, theils den Fürsten von Lichtenstein, Gundaccarischer Linie, abstammend von der oben genannten Gräfinn Agnes *).

Der gräflich Kauniz = Rietbergische Theil siegte nicht nur 1702 in dem Possessorium, sondern auch 1714 in dem Petitorium **).

Gegen diesen Richterspruch wandten die Fürsten von Lichtenstein anfangs das Rechtsmittel der Supplication oder Revision ein, ergriffen aber nachher, gleich den gräflich ostfriesischen Töchtern, auf dasselbe verzichtend, das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ***).

§. 8.

Die beiden ostfriesischen Töchter, Bernhardine Abtissin zu Essen und Marie Leopoldine, vermählte Gräfinn von Bergen, starben kinderlos, in den Jahren 1701 und 1726; damit endete der Successions Streit von ihrer Seite.

*) Die beiderseitigen Gründe, berichten: Cocceji, in seinen *Deduction in caus. illust.*, T. I. p. 870. seqq. Schweder a. a. D. u. Moser a. a. D., S. 421. ff.

**) Köhler's Münzbelustigungen, Th. XII. S. 64.

***) Der Restitutions = Libell steht in Faber's europ. Staats = Kanzlei Th. LVI. S. 609.

Den Streit mit den Fürsten von Lichtenstein Gundaccarischer Linie endigte ein Vergleich, welcher zu Wien am 28sten Februar 1726 unter Vermittelung einer kaiserlichen Commission, geschlossen, und von dem Kaiser am 26sten April 1726 bestätigt ward *).

Darin erkannten die Fürsten von Lichtenstein die Gräfinn von Kaunitz, geborene Gräfinn von Rietberg, für die wahre Successorinn und Erbin der Grafschaft Rietberg mit dem Versprechen, dieselbe, auch ihre ehelichen Erben und Nachkommen, bei der Regierung und dem Genuß derselben zu lassen (Art. 1.).

Dagegen sollten in dem Fall, wenn von ihr oder ihren Nachkommen kein ehelicher männlicher Erbe übrig, wohl aber ein oder mehrere männliche Nachkömmlinge der genannten Fürsten von Lichtenstein vorhanden seyn würden, diesem oder diesen die gräflich Kaunitz-Rietbergischen weiblichen Nachkommen weichen, und sollte von besagten fürstlichen männlichen Nachkommen derjenige zu Besiß, Regierung und Genuß der Grafschaft Rietberg gelangen, dem das Successions-Recht vermöge der, in dem Lichtensteinischen Hause bestehenden Primogenitur- und Familienverfassung gebühren werde. Hierauf sollte der Besiß und Genuß der Grafschaft Rietb. bei dem fürstlichen Hause Lichtenstein auch dann bleiben, wenn in solchem eheliche männliche Erben aufhören, und nur weibliche Nachkommen am Leben seyn würden; dergestalt, daß weibliche, von der Gräfinn von Kaunitz-Rietberg abstammende Nachkömmlinge selbst *masculi ex femina Kaunitziana Rietbergica descendentes* von der Nachfolge auszuschließen seyen (Art. 2.).

Bei eintretender Succession des Lichtensteinischen Stammes, sollte der Successor schuldig seyn, der oder den Töchtern des Letzten von dem Kaunitz-Rietbergischen Mannstamm, oder in deren Ermanglung den andern nächsten Abkömmlingen der Gräfinn von Kaunitz, geborene Gräfinn von Rietberg, zur Ergözzlichkeit, Aussteuer und Abfertigung für Alles und Jedes, auch *pro omni tempore* zusammen Einmal hundert tausend Thaler bar zu bezahlen (Art. 3.).

*) Dieser Vergleich, zeither nirgend noch gedruckt, findet sich, von beiden Theilen anerkannt, in den Gerichts-Acten.

Die Erwirkung des hessen=casselschen lehnherrlichen Consenses zu gegenwärtigem Vergleich, und der lehnherrlichen Ertheilung der *simultaneae investiturae* an den Lichtenstein=Rietbergischen Stamm ward vorbehalten. Die Gräfinn von Kauniz versprach, daß sie weder heimlich noch öffentlich, direct oder indirect, den lehnherrlichen Consens, Approbation und Confirmation gegenwärtigen Vergleichs, wie nicht weniger obgedachte *simultaneam investituram* nicht allein nicht hindern, sondern vielmehr befördern helfen wolle (Art. 4.).

§. 9.

Der hessen=casselsche Lehnhof, bei dem Successionsstreit und dessen Erledigungsart wesentlich betheiliget, machte Schwierigkeit wegen Ertheilung seiner Einwilligung. Zweifach fand er in seinem lehnherrlichen Recht und Interesse sich beeinträchtigt.

Beide Theile hatten in dem Successions=Streit, welcher Anlaß zu dem Erbvergleich geworden war, seinen Gerichtsstand verschmäht. Standhaft und mit Recht, hatte er in demselben die Competenz des Reichshofraths in erster Instanz widersprochen, weil auch bei einem Reichs=Afterlehn (§. 3.) Streitigkeiten über die Lehnfolge in erster Instanz vor den Gerichtsstand des Unterlehnsherrn gehören.

Auf den Thatumstand der Reichsafter=Lehn=Eigenschaft sich stützend, hatte Hessen=Cassel bei dem Reichshofrath wider dessen Competenz in erster Instanz Einspruch gethan, und auf die hierauf ergangenen Verfügungsdecrete Recurs an die allgemeine Reichsversammlung genommen *). Diese, in jenen Decreten eine gemeinsame Beschwerde aller Reichsstände erkennend, hatte hierauf durch ein Reichsgutachten vom 7ten April 1705 den Kaiser ersucht, „solche Verfügung zu treffen, daß die Stände in ihrem *jure primarum instantiarum* nicht verkürzet, mithin die Fürstliche Hessen=Casselsche Lehn=Sache (die wegen der Graffschaft Rietberg entstandene Successions=Differenz) vor dessen ordentliches Mann= und Lehen=Gericht, als seine erste Instanz verwiesen werde **). Dessen ungeachtet hatte der Reichshofrath fortgefahren, den Rechtsstreit seiner richterlichen Cognition und

*) Das Recurs Memorial, nebst Beilagen, steht bei Faber a. a. D. Th. X. S. 201 ff.

***) Pfeffinger Vitriar. illustr. T. III. p. 328. Faber a. a. D. Th. X. S. 242.

Entscheidung in erster Instanz zu unterwerfen und der Kaiser hatte, durch ein Commissions-Decret vom 5ten April 1707 der Reichsversammlung zu erkennen geben lassen, daß er das an ihm gelangte Reichsgutachten, so nicht approbiren könnte *).

§. 10.

Über auch durch den Inhalt des Erbvergleichs glaubte der Landgraf von Hessen = Cassel sein lehnherrliches Recht und Interesse wesentlich verletzt. Zwar hatte er 1585 den Grafen Enno aus dem Hause Ostfriesland, Gemahl einer gräflichen Hoya = Rietbergischen Erbtöchter, mit Rietberg, als einem Erb = Mann = und subsidiarischen Weiberlehn belehnt, und stammten alle streitenden Theile von zweien Erbtöchtern, Sabina und Agnes, welche aus der Ehe dieses Grafen mit der gedachten Erbtöchter geboren waren. Allein der Lehnhof erachtete das aus der Belehnung von 1585 erworbene Lehnfolgerrecht beider Theile für erloschen.

Das Sabina = Kaunitzische hielt er für erloschen, wegen ohne lehnherrlichen Consens erfolgter Abtretung der Grafschaft von Seite des Grafen Franz Adolph Wilhelm von Ostfriesland und Rietberg an seinen jüngeren Bruder Ferdinand Maximilian, dessen Erbtöchter die Gräfinn von Kaunitz war. Indes hatte 1692 der Lehnherr dieser Tochter *ex nova gratia*, mithin als neues Lehn, die Grafschaft Rietberg, für sie und ihre männlichen, und subsidiarisch auch für ihre weiblichen Nachkommen zu Lehn gegeben (§. 6.).

Das Agnes = Lichtensteinische Lehnfolgerrecht erklärte der Lehnhof für verwirkt und erloschen, weil die Agnesische oder Lichtenstein = Rietbergische Linie an der Lehnerneuerung vorlängst sich versäumt habe (§. 5.). Diese Linie habe nämlich nicht nur den seit 1603 zwischen ihr und dem Lehnhof über die Belehnungs = Formel vor einem hessischen Mannengericht; dann in höherer Instanz vor dem Reichskammergericht zu Speier, rechtshängigen Streit schon in dem dreißigjährigen Krieg liegen lassen, hierdurch *liti et causae* stillschweigend renunciirt, und die Verjährung der Litiſpendenz eintreten lassen; sondern sie

*) Faber a. a. D. Th. XII. S. 258. Das wider das Commissions = Decret von Hessen = Cassel bei der Reichsversammlung eingereichte Inhärr = Memorial vom 18ten Aug. 1707 steht ebendas. Th. XII. S. 264 ff.

habe auch in keinem von allen im Jahr 1645 und seitdem vorgekommenen Herrn- und Vasallen-Fällen sich um Ertheilung der Mitbelehnung gemeldet, mithin an derselben sich versäumt.

„Indessen“ — heißt es in dem neuesten und letzten hessischen Lehnbrief von 1806 für die Fürsten von Lichtenstein — „die Sabinische Linie, als Besitzerin der Grafschaft Rietberg, sich in anno 1645“ (wegen des damaligen Streits) „über die Belehnungsformel verglichen und belehnt worden, die Agnesische oder Lichtensteinische Linie aber hierbei so wenig, als in verschiedenen“ (in den Jahren 1662, 1664, 1671, 1678, 1686) „folgenden Belehnungen und Lehnsfällen um die Mitbelehnung an der Grafschaft Rietberg sich gemeldet.“ Daher erhielt auch im Jahr 1722 Fürst Johann Joseph Adam von Lichtenstein von dem Lehnhof einen abschlagenden Beschluß, als er bei demselben, nach dem in dem vorhergehenden Jahr erfolgten Ableben seines Vaters Anton Florian, um Belehnung nachgesucht hatte *).

§. 11.

Mit vorstehendem Rechtsverhältniß des Lehnhofes zu der Rietberg-Kaunizischen und der Rietberg-Lichtensteinischen Linie, stimmte der zwischen beiden geschlossene Erbvergleich von 1726 zweifach nicht überein.

Es ward darin der Rietberg-Kaunizische Weiberstamm, zum Vortheil der Lichtensteinischen Linie, von der Lehnfolge gänzlich ausgeschlossen, ungeachtet derselben unter der *lege investiturae*, nicht bloß unter der älteren, bereits erloschenen von 1585, sondern auch unter der neueren, noch bestehenden von 1692, ausdrücklich begriffen war, und zwar bei der letzterwähnten mit gänzlicher und immerwährender Ausschließung der Lichtensteinischen Linie.

Sodann ward in dem Erbvergleich die lehnherrliche Ertheilung der Mitbelehnung (nicht einer bloßen Eventual-Belehnung) an den Rietberg-Lichtensteinischen Mann- und Weiberstamm bedungen, dessen rietbergisches Lehnfolgerecht längst verwirkt, der also in der Investitur schon längst nicht mehr begriffen war.

*) Ledderhose a. a. O. S. 212 f.

§. 12.

Weder zu Ertheilung solcher Mitbelehnenschaft, noch zu der beabsichtigten Aenderung der *legis investiturae*, zum Nachtheil des Rietberg-Kaunizischen Weiberstammes, fand demnach der Lehnhof sich verpflichtet, und eben so wenig war er dazu geneigt.

Indeß ließ Landgraf Carl von Hessen-Cassel sich durch des Kaisers schriftliche Fürsprache und der Fürsten von Lichtenstein mehrmalige angelegentliche Bitte endlich bewegen, daß er am 25sten Juni 1728 gegen Empfang zehnfacher Laudemial-Gelder wegen in zehn Lehnfällen von Lichtenstein unterlassener Lehnerneuerung, und gegen das Versprechen, bei Lichtensteins Selangung zum Lehnbesitz von demselben 40,000 Reichsthaler bar zu erhalten, den Kauniz-Lichtensteinischen Erbvergleich lehnherrlich bestätigte, und am 3ten Juli desselben Jahres die Fürsten von Lichtenstein belehnte *).

Doch geschah solches nur in der Art, daß der Rietberg-Lichtensteinischen Linie nicht die in dem Vergleich erwähnte Mitbelehnenschaft oder gesammte Hand, sondern nur Eventual-Belehnung aus Gnaden bewilligt ward. Für den Fall, wenn der Rietberg-Kaunizische Mannstamm erlöschen würde, wurden am 3ten Juli 1728 zum erstenmal die von der Gräfin Agnes abstammenden Fürsten von Lichtenstein und alle ihre Nachkommen, zuerst die von dem Mannstamme, nach dessen Abgang auch die von dem Weiberstamm, mit der Reichsständisch-reichsunmittelbaren Grafschaft Rietberg belehnt; wie es in dem Lehnbrief heißt, „*eventualiter ex nova gratia*“ und „zu rechten Erb-Mannlehn.“

„*Sothane Eventual-Belehnung*“ wie sie noch in dem neuesten und letzten Lehnbrief vom 16ten April 1806 genannt wird, ward seitdem, von Fall zu Fall und zwar unmittelbar von dem Hause Lichtenstein, erneuert. Achtmal geschah diese Erneuerung, wegen der in den Jahren 1731, 1734, 1748, 1760, 1772, 1781, 1785, 1805 eingetretenen Veränderungsfällen. Doch nie wegen einer Veränderung, die in dem Hause Kauniz eingetreten war, wie hätte geschehen müssen, wenn Lichtenstein mit demselben als Mitbelehnter in derselben Infeudation begriffen, und nicht bloßer Eventual-Belehnter gewesen wäre.

*) Ledderhose a. a. D., S. 216 f.

§. 13.

Nachdem am 3ten Juli 1728 die Fürsten von Lichtenstein die erste Eventual-Belehnung erhalten hatten, erhielt am 21sten September desselben Jahres auch der Graf Maximilian Ulrich von Kauniz, für seine Gemahlinn, eine neue Belehnung. In dem Lehnbrief war ihr diese nicht mehr, wie jene von 1692 (§. 6 und 10.) für ihren Mann- und subsidiarisch auch den Weiberstamm ertheilt, sondern, dem lehnherrlich bestätigten Vergleich gemäß, bloß für ihren Mannstamm, nach dessen Erlöschung die Lichtensteinische Eventual-Belehnung in Wirksamkeit treten sollte. „Würde aber,“ fügt der Lehnbrief hinzu, „bei Erlöschung des Kaunizischen Mannstammes, auch der Mannstamm der von der Gräfinn Agnes abstammenden Fürsten von Lichtenstein erloschen seyn, so sollte dann der Kaunizische Weiberstamm zur Lehnfolge gelangen *).

In solcher Art, mit solcher Aenderung der *legis infeudationis seu investiturae* von 1692 (§. 6.) erfolgten seitdem, von Fall zu Fall, auf Kaunizischer Seite die Belehnungserneuerungen viermal, in den Jahren 1731, 1752, 1762 und 1798 **) alle unabhängig und abgesondert von den Lichtensteinischen Erneuerungen der Eventual-Belehnung. Keine von jenen Erneuerungen geschah zugleich für das eventualbelehnte Haus Lichtenstein, sondern jede ausschließlich für Kauniz. Wegen Veränderungen, die nur in dem Hause Kauniz eingetreten waren, wie in den Jahren 1758 (für welchen Fall Kauniz erst 1762 die Lehen empfing) und 1798, ward von oder für Lichtenstein, als einem bloßen Eventual-Belehnten, die Belehnung nie erneuert.

§. 14.

In solchem Rechtszustande befand sich in der letzten Zeit des teutschen Reichs, das Staats-Lehn und Familien-Fideicommiss-Verhältniß der Grafschaft Rietberg. Diese war ein reichsständisch-reichsunmittelbares Land, mit Comitial-Sitz und Stimme auf der westphälischen Grafenbank; der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 bestimmte ihr sogar eine Viril-Stimme in dem Reichsfürstenrath. Sie

*) Ledderhose a. a. D. S. 218 ff.

**) Ledderhose a. a. D. S. 219 ff.

war ein von dem Durchlauchtigsten Hause Hessen relevirendes Reichsasterlehn. Ein früheres Reichslehnverhältniß der Grafen von Rietberg, welches sich auf die ehemaligen heimlichen Gerichte oder Freistühle in Westphalen bezog *), war vorlängst erloschen.

Landesherr, mit reichsverfassungsmäßiger Landeshoheit, war der jedesmalige Erstgeborne des Hauses Kaunig = Rietberg, welchem seit 1764 für diesen Erstgeborenen die Reichsfürstenwürde verliehen war.

Da vermöge des gräflich = rietbergischen Lehnaustrags und des ersten Lehnbriefes von 1456 (§. 2.) das Deffnungsrecht in dem Schloß, der Stadt und Graffschaft Rietberg dem Lehn Herrn gebührte, so ward diesem, in solcher Beziehung, in jedem Kaunigischen Lehnerneuerungs = Fall von sämmtlichen Unterthanen der Graffschaft gehuldigt und der Stadt Rietberg von dem Lehn Herrn ein Schutzbrief ertheilt, gegen Ausstellung eines Reversbriefes **).

Seit der 1728 erfolgten lehnherrlichen Bestätigung des Erbvergleichs von 1726 war nur der Mannstamm des Hauses Kaunig = Rietberg belehnt.

Mit diesem Hause stand das fürstliche Haus Lichtenstein Sundaccarischer Linie wegen Rietberg nicht in Mitbelehnenschaft oder gesammter Hand der Lehnfolge halber; es war also mit jenem in derselben Investitur nicht begriffen. Ihm war, für den Fall der Erlöschung des Kaunig = Rietbergischen Mannstammes, die *Eventual = Belehnung*, eine qualificirte *Expectanz* oder *Lehnanwartschaft*, von dem Lehn Herrn ertheilt, so daß dasselbe zum lehnbaren Besitz und Genuß der Graffschaft alsdann gelangen sollte, wenn die damalige Kaunig = Rietbergische Infeudation durch Aussterben des vasallischen Mannstammes erloschen seyn werde.

*) Kaiser Carl IV. gab 1353 dem Grafen Conrad von Rietberg die von demselben Ihm und dem Reich zu Lehn aufgetragene Stadt Rittberg nebst etlichen Höfen und Bezirken, als Freigraffschaft zu Lehn, mit dem Recht, daselbst einen Freistuhl zu haben und zu besetzen. Lehnbrief von 1353, in dem Rittberger Archiv.

***) Ledderhose a. a. D., S. 221. — Zum letztenmal geschah diese Erbhuldigung am 29ten October 1804.

In dem gegenseitigen Familienverhältniß der beiden Linien des Ostfriesisch=Rietbergischen Weiberstammes, der Kaunischen und der Lichtensteinischen, war die Grafschaft, vermöge des Erbvergleichs, Familien=Fideicommiß. Allein die Nachfolge in dem Fideicommiß war bedingt durch die Lehnfolge. Wem in einem Fall der Erledigung des Lehnbesitzes die Lehnfolge nicht gebührte, der würde vergebens auf sein fideicommissarisches Erbrecht *ex pacto et providentia majorum* sich berufen haben.

Zweiter Abschnitt.

Nach Auflösung des deutschen Reichs.

§. 15.

Vernichtend wirkte die große Catastrophe Deutschlands im Jahre 1806 auch auf den vorerwähnten Rechtszustand der Grafschaft Rietberg.

Durch Auflösung des deutschen Reichs verlor sie die Reichsstandschaft und Reichsunmittelbarkeit, ohne daß sie mit eigener Souverainität in den rheinischen Bund aufgenommen ward.

In der rheinischen Bundes=Acte wird ihrer und ihres Besitzers, vermuthlich aus Versehen, nicht erwähnt, selbst nicht unter den so genannten Mediatisirten, den durch diese Acte fremder Souverainität standesherrlich unterworfenen, vormalß reichsständisch=reichsunmittelbaren Gebietern und Herren.

§. 16.

Dennoch entging auch sie nicht dem Schicksal der Unterordnung unter fremde unabhängige Botmäßigkeit.

Im Herbst 1806 ward ihr Lehnherr, der Kurfürst von Hessen, durch französische Waffengewalt von Land und Leuten vertrieben, und aus dem Besitz aller seiner landes= und lehnherrlichen Gerechtsame gesetzt.

Auch die Grafschaft Rietberg, nicht in den rheinischen Bund begriffen, und Kurhessisches Lehn, ward im Herbst 1806 von dem Kaiser von Frankreich militairisch occupirt.

Im Juli 1807 ließ Napoleon, in den zu Tilsit mit Rußland und Preußen geschlossenen Friedensschlüssen*), die Anerkennung des von ihm zu stiften beabsichtigten Königreichs Westphalen, und daß solches aus von Preußen ihm abgetretenen und aus andern in seinem Besitz sich befindenden Staaten zusammengesetzt werde, von den beiden genannten Mächten, sich und seinen Bundesgenossen, den Königen von Neapel und Holland und allen in dem rheinischen Bund vereinigten teutschen Souverainen, unter ihnen auch dem souverainen Fürsten von Lichtenstein versprechen.

Unter den von Preußen nicht abgetretenen, aber in Napoleons Besitz sich befindenden Ländern, war auch die Grafschaft Rietberg. Gleich allen andern Ländern des vormaligen westphälischen Reichskreises, die nicht in dem rheinischen Bund begriffen waren, hatte, wie schon erwähnt, der Kaiser im Herbst 1806 dieselbe militairisch occupirt.

Zuerst, in einem vorläufigen Decret vom 18ten August 1807, betreffend den Territorial-Bestand und die einstweilige Verwaltung des Königreichs Westphalen**), Art. 1.; dann in der von ihm für dieses Königreich ausgefertigten Constitutions-Urkunde vom 15ten November 1807***), publicirt von dem König Hieronymus von Westphalen durch ein Decret vom 7ten December 1807, Tit. I. Art. 1., verordnete Napoleon, daß, mit neunzehn andern Gebieten und Bezirken, auch *le Comté de Rietberg-Kaunitz* ein Bestandtheil dieses Königreichs seyn solle.

*) Tilsiter Friedensschlüsse von 1807 mit Rußland vom 7ten Juli, Art. 14, 15, 17, 18, 19 und 20; mit Preußen vom 9ten Juli, Art. 4. bis und mit 9. Preuß. Gesetzsammlung von 1806—1810. S. 156.

**) *De Martens, recueil des principaux traités, Supplement, T. IV. p. 492.*

***) *Le royaume de Westphalie est composé des Etats ci-après; savoir le comté de Rietberg-Kaunitz. Code politique, contenant les Constitutions de l'Empire etc., p. 589 et suiv.*

Hiermit war die Graffschaft Rietberg, ihr Besizer und dessen Familie, der Staatsgewalt des Königreichs Westphalen unterworfen. Von standesherrlichen Vorrechten, wie solche in der rheinischen Bundes-Acte für die, durch sie einzelnen Bundesfürsten untergeordneten, vormals reichsständischen Fürsten und Grafen bewilligt waren, geschah dabei keine Erwähnung. Auch wurden solche dem Fürsten von Kaunitz während der ganzen Dauer der königlich-westphälischen Herrschaft nie eingeräumt.

§. 17.

Zum souverainen Erbkönig des von ihm geschaffenen Staates, hatte Napoleon seinen Bruder Hieronymus ernannt. Von allen Unterthanen und Angehörigen dieses Staates, von allen christlichen europäischen Mächten — nur mit Ausnahme Großbritanniens, dann der ihrer Staaten beraubten Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg oder Hannover und von Hessen, des Fürsten von Nassau-Dranien und des Herzogs von Braunschweig Wolfenbüttel, — insbesondere von allen rheinischen Bundesfürsten, unter ihnen auch von dem Stammhaupt des Fürstlichen Hauses Lichtenstein, dem an der Spitze der jehigen Kläger stehenden Herrn Fürsten Johann Joseph, ward König Hieronymus als rechtmäßiges Staatsoberhaupt des Königreichs Westphalen anerkannt.

Die Anerkennung geschah namentlich von Oestreich in dem Art. 3. des wiener Friedens vom 14ten October 1809; welchen Napoleon auch für alle Mitglieder des rheinischen Bundes schloß und der Fürst Johann Joseph von Lichtenstein, Chef seines Hauses, als k. k. östreichischer Bevollmächtigter unterzeichnete. Auch befand König Hieronymus sich in dem vollen Genuß der Souverainität und in dem Besiz vollständiger verfassungsmäßiger Ausübung der gesammten Staatsgewalt*). Solches anerkennend, hatte nicht nur der letztverorbene Fürst von Kaunitz-Rietberg, sondern auch nach dessen Ableben sein Sohn und Nachfolger, der jehige Verklagte, wie dieser glaublich versichert, demselben die Staatshuldigung geleistet.

*) *Au premier décembre, le roi de Westphalie sera mis en possession par des commissaires, que nous nommerons a cet effet, de la pleine jouissance et souveraineté de son territoire. Acte constitutionnel du Royaume de Westphalie, du 15 novembre 1807, art. 4. in dem angef. Code politique p. 591.*

Der in der genannten Art anerkannte Rechtszustand verfassungsmäßiger Staats-Oberherrschaft dauerte vom 1sten December 1807, bis gegen das Ende des Octobers 1813, nach der Schlacht bei Leipzig, das Schicksal der Waffen das Königreich auflösete.

Der Kurfürst von Hessen, und der Herzog von Braunschweig setzten sich sofort wieder in den Besitz der ihnen entriffenen Staaten, und über die andern Bestandtheile des Königreichs verfügte der wiener Congress, zu Gunsten theils ihrer vorigen Besitzer, theils Anderer.

Die Schluß-Acte des wiener Congresses, Art. 24 und 43. bestimmte die „dem Fürsten von Kaunitz gehörende Grafschaft Rietberg“ zu einem Bestandtheile der preussischen Monarchie, mit demjenigen Rechtsverhältniß, welches die teutsche Bundes-Acte (Art. 14) für die sogenannten mediatisirten Territorien verordnete*).

Die vormalige kurhessische Lehnherrlichkeit über Rietberg ward nicht wieder hergestellt.

§. 18.

Nach dem Uebergang von Reichsstandherrschaft, Reichsunmittelbarkeit und reichsverfassungsmäßiger Landeshoheit, in einen Zustand unbeschränkter Unterordnung unter die gesammte Staatsgewalt des Königreichs Westphalen, waren die Grafschaft Rietberg, ihr Besitzer und dessen Familie, gleich allen andern Landestheilen und Landesunterthanen, der gesetzgebenden Gewalt des Königs unterworfen.

Vernichtend äußerte sich diese, unter Andern, auf das Lehn- und Familien Fideicommißverhältniß der Grafschaft, ihres Besitzers und seiner Familie.

In Folge allgemeiner Gesetze des Königreichs, ward das gesammte rietbergische Lehn- und Familien-Fideicommißverhältniß dergestalt aufgehoben, daß nur noch der nächste Nachfolger in dem Lehn und Familien-Fideicommiß,

*) *Les districts médiatisés suivans: savoir le comté de Rittberg appartenant a prince de Kaunitz seront placés dans les relations avec la monarchie Prussienne, que la constitution fédérative de l'Allemagne réglera pour les territoires médiatisés“ Art. 43 de l'Acte final du Congrès de Vienne.*

der im Jahr 1774 geborene einzige Sohn des damaligen Lehn- und Fideicommißbesizers, des Fürsten Dominicus Andreas von Kaunitz-Rietberg zur Succession gelangen sollte; doch nur Er, und zwar mit völlig freier Dispositions-Gewalt über die Substanz des Lehns und Fideicommisses.

Dieser durch das Gesetz vorgesehene letzte Successions Fall, trat noch während der königlich westphälischen Regierung ein. Fürst Dominicus starb am 24ten November 1812. Ihm folgte in dem gesammten vormaligen Lehn- und Familien-fideicommissarischen Besizthum, sein einziger Sohn, der noch jetzt lebende Fürst Moys. In dessen Besiz war, vermöge der Landesgesetze, der gesammte Gegenstand der früheren Lehn- und Familien-Fideicommissverbindung, Anders nichts, als freies Eigenthum.

Außer diesem einzigen Sohn des letzten Lehn- und Familien-Fideicommiss-Besizers war damals in dem Kaunitzischen Mannstamm nur noch einer am Leben, ein Bruder des Fürsten Dominicus Andreas, der im Jahr 1742 geborene Graf Franz Wenzel, k. k. östreichischer wirklicher geheimer Rath und Kämmerer auch General Feldzeugmeister, welcher erst am 20sten December 1825 ohne Nachkommen gestorben ist *).

*) Genealogisches und Staats-Handbuch, 65ter Jahrgang (Frankf. a. M. 1827) S. 442. Dasselbe Jahrgang 1811 S. 319. Dasselbe Jahrgang 1805 S. 152.

Zweite Abtheilung.

Successions Anspruch des fürstlichen Hauses Lichtenstein

auf die

Grafschaft Rietberg.

Erster Abschnitt.

Lichtensteinischer Successions Anspruch, dessen Begründung und darüber entstandener Rechtsstreit.

§. 19.

Da der Herr Fürst Aloys von Kaunitz = Rietberg keine männliche Nachkommen hat, so ist wahrscheinlich, daß mit ihm der Mannstamm des Hauses Kaunitz = Rietberg, der mährischen Linie dieser Familie, erlöschen, mithin, da der böhmischen Linie ein Recht zur Nachfolge in Rietberg nie zugestanden hat, der Fall eintreten werde, für welchen der Kaunitz = Lichtensteinische Erbvergleich von 1726 (§. 8.) und die hessische erste Eventual = Belehnung von 1728 (§. 12.) dem fürstlichen Hause Lichtenstein Gundaccarischer Linie die Nachfolge in der Grafschaft Rietberg zusichern.

Das fürstliche Haus Lichtenstein behauptet die Fortdauer oder Wiederauflebung dieses Nachfolgerechtes, mithin die jetzige Unanwendbarkeit der königlich westphälischen Gesetze auf dasselbe. Zu dessen Bewahrung ward dasselbe von ihm am 20sten December 1820 zur Eintragung in dem Hypothekenbuch angemeldet.

Der Herr Fürst Aloys von Kaunitz = Rietberg widersprach, behauptend, in Folge der westphälischen Gesetze sey die Grafschaft Rietberg sein freies Eigenthum, und diese Eigenthums = Qualität für ihn ein wohl erworbenes Recht geworden, das auch nach dem Verschwinden der königlich westphälischen Herrschaft ihm gegen seinen Willen nicht entzogen werden könne, auch durch Staatsgesetze und Staatsverträge nicht entzogen, vielmehr bestätigt worden sey.

§. 20.

Bei diesem Widerstreit der gegenseitigen Behauptungen erhob am 10ten October 1821 der Herr Fürst von Kauniz eine Provocations-Klage, auf welche ein am 2ten März 1822 eröffnetes Erkenntniß des königlich preussischen Ober-Landesgerichts zu Paderborn das fürstliche Haus Lichtenstein anwies, das von ihm behauptete Successions-Recht gerichtlich einzuklagen.

Diese gerichtliche Klage erfolgte am 16ten September 1822 bei dem genannten Oberlandes-Gericht, von Seiten des Herrn Johann Joseph, Fürsten und dormaligen Regierers des Hauses Lichtenstein, und seiner Agnaten, der Herrn Fürsten Joseph Wenzel, Joseph Moriz, Morys Joseph und Carl von Lichtenstein. Zu Begründung der Klage ward sich bezogen auf die Bestimmung sowohl des Erbvergleichs von 1726, als auch des hessischen ersten Lehnbriefs von 1728, welcher noch im Jahr 1806 erneuert ward (§§. 8. u. 12.)

Der Antrag ging dahin: „die in dem Vertrag vom 28sten Februar 1726 bestimten Rechte der fürstlichen Familie von Lichtenstein zur Erbfolge in die vormalige reichsunmittelbare Graffschaft, jetzt Standesherrschaft Nietberg und alle Zubehörungen derselben, für annoch rechtsgültig zu erklären, den Herrn Verklagten mit seinen Widersprüchen zu enthören, und für verbunden zu achten, die Eintragung dieser Rechte sich gefallen zu lassen.

Nach ordnungsmäßiger Verhandlung der Sache sprach ein am 22sten Jänners 1827 eröffnetes Urtheil des königlichen Ober-Landesgerichtes ersten Senats:

„daß die Kläger mit ihrem Klageantrag abzuweisen, auch schuldig seyen, die Kosten dieses Prozesses allein zu tragen, und die Kosten des früheren Provocations-Prozesses zu erstatten.

Wider diesen Richterspruch ward von Lichtensteinischer Seite das Rechtsmittel der Appellation ergriffen, auf welches nun in zweiter Instanz richterlich zu erkennen ist.

Zweiter Abschnitt.

Fürstlich Kaunitz = Rietbergische Rechtfertigung

wider

den Lichtensteinischen Successions = Anspruch.

§. 21.

Die Streitfragen, wie aus dem Zusammenhang der gerichtlichen Verhandlungen hervorgeht, sind folgende:

- 1) Sind die königlich westphälischen Gesetze, durch welche alle Lehen und Familien = Fideicommissse in dem ganzen Umfang des Königreichs aufgehoben wurden, anwendbar auf die Grafschaft Rietberg und das gegenseitige Rechtsverhältniß der Häuser Kaunitz = Rietberg und Lichtenstein; dergestalt, daß in Folge derselben das, dem fürstlichen Hause Lichtenstein in dem Erbvergleich von 1726 bewilligte Familien fideicommissarische Successions = Recht, und das durch die Eventual = Belehnung von 1728 demselben verliehene Eventual = Successions = Recht, vernichtet worden, die Grafschaft lehn = und fideicommissfrei, und in dem letztmaligen Successions Fall, im Jahr 1812 freies Eigenthum des Herrn Fürsten Aloys von Kaunitz geworden sey?
- 2) Ist im bejahenden Fall das genannte Lichtensteinische Successions = Recht mit der Auflösung des Königreichs Westphalen *ipso jure* wieder in Kraft getreten, oder doch durch königlich preussische Gesetze, oder durch die teutsche Bundes = Acte wieder hergestellt worden?

Kundbar ist, und — nur mit Ausnahme der Lichtensteinischen Anerkennung des Königs von Westphalen — nicht geläugnet wird von den Klägern:

daß seit 1807 die Grafschaft Rietberg einen Bestandtheil des Königreichs gebildet habe, und der Staatshoheit des Königs Hieronymus von Westphalen unterworfen gewesen sey (§. 16.)

daß das Königreich Westphalen fast von allen europäischen Staaten, namentlich von der Krone Preußen und von allen rheinischen Bundesfürsten,

unter ihnen auch von dem, an der Spitze der Kläger stehenden Herrn Fürsten Johann Joseph von Lichtenstein, damaligen und jetzigen „Regierer“ (Stammhaupt) des Hauses Lichtenstein für einen souverainen Staat, und König Hieronymus für dessen rechtmäßiges Oberhaupt anerkannt worden sey (§. 17.); daß der Herr Vater des Verklagten, Fürst Dominicus Andreas von Kaunitz Rietberg, in derselben Zeit, wo durch königlich-westphälische Gesetze die Familien-Fideicommissse und Lehen in dem ganzen Umfang des Königreichs abgeschafft wurden, in den Jahren 1808 und 1809 Besitzer der Grafschaft Rietberg gewesen, daß derselbe während der königlich-westphälischen Regierung am 12ten November 1812 gestorben, daß ihm sein einziger Sohn, der Herr Fürst Aloys von Kaunitz Rietberg, jetziger Verklagter, in der Grafschaft Rietberg succedirt sey (§. 18.).

Unbestritten und durch öffentliche Urkunden erwiesen ist, was theils der, von dem Reichsoberhaupt bestätigte wiener Erbvergleich vom 28sten Februar 1726, theils der erste hessische Lehnbrief für das Haus Lichtenstein vom 3ten Juli 1728 für das gegenseitige Rechtsverhältniß der beiden streitenden Theile festsetzten. Der Erbvergleich gibt dem Hause Lichtenstein, als der Agnesischen oder Rietberg=Lichtensteinischen Linie des Ostfriesisch=Rietbergischen Weiberstammes, ein Familien=fideicommissarisches Successions=Recht auf die Grafschaft Rietberg für den Fall, wenn der Mannstamm des Hauses Kaunitz=Rietberg, die Sabinische oder Rietberg=Kaunitzische Linie des genannten Weiberstammes, erlöschen würde (§. 8.). Der hessische Lehnbrief ertheilt für denselben Fall dem Hause Lichtenstein, *ex nova gratia*, die Eventual=Belehnung, mithin ein lehnherrliches Eventual=Successionsrecht, auf die Grafschaft Rietberg (§. 12.).

Nicht zu übersehen ist jedoch, daß die Genehmigung des Vergleichs von 1726 von Seiten der königlich=böhmischen Hofkanzlei, welche in dem Vergleich (§. ult.) wegen der eventuell substituirtten, in Mähren gelegenen, fürstlich Lichtensteinischen Fideicommiss=Herrschaft Steinitz stipulirt ward, thatsächlich noch nicht constatirt ist.

§. 22.

Aber aufgehoben ward sowohl jenes Familien=fideicommissarische Nachfolgerecht, als auch dieses lehnherrliche Eventual=Successionsrecht durch die, von der könig-

lich westphälischen Regierung gesetzlich verfügte Abschaffung aller Familien=Fideicommissse und Lehnverbindungen in dem ganzen Umfang des Königreichs, und aller durch sie begründeten Successions=Rechte.

Das Gesetzbuch des Königreichs, der Code Napoleon, dem in der Staats=Constitution vom 15ten November 1807, Art. 45, vom 1sten Jänner 1808 an Gesetzeskraft beigelegt war, in dessen Bestimmungen sich der entscheidendste Wille ausspricht, alles Privatbesitzthum dem freien Verkehr und einem durchaus gleichen Erbrecht zu unterwerfen, verbietet, allgemein und absolut, alle fideicommissarischen Substitutionen*). In der teutschen, zu Straßburg bei Levrault gedruckten Uebersetzung des Code Napoleon, welche in dem vorgedruckten königlichen Publications=Patent für die einzige erklärt wird, welche „in den Gerichten des Königreichs angeführt werden darf und gesetzliche Kraft hat,“ lautet die hierher gehörende Stelle des Art. 896 so: „die fideicommissarischen Substitutionen sind verboten“**).

Auch das Lehnwesen ward, in dem ganzen Umfang des Königreichs, und mit ihm jedes lehnbare Successions=Recht, gänzlich aufgehoben, durch ein königlich westphälisches Decret vom 28ten März 1809***). Dieses Decret verwandelt alle und jede Lehen, von welcher Natur und Beschaffenheit sie immer seyn, und unter welcher Benennung sie vorkommen mögen, — auch die in dem Umfang des Königreichs gelegenen vormaligen Reichslehen, oder die von der Lehnherlichkeit auswärtiger

*) „Art. 896. *Les substitutions sont prohibées. Toute disposition par laquelle le donataire, l'héritier institué, ou le légataire, sera chargé de conserver et de rendre à un tiers, sera nulle, même à l'égard du donataire, de l'héritier institué ou du légataire.*“ — Der Art. 732. verordnet: „*La loi ne considère ni la nature, ni l'origine des biens pour en régler la succession.*“ Auch vergleiche man die Art. 1048. u. ff.

***) Uebereinstimmend hiermit schreibt ein bewährter französischer Rechtsgelehrter: „*Ce sont les substitutions fideicommissaires, pupillaires et exemplaires, que notre article abolit.*“ Maleville, *analyse raisonnée de la discussion du code civil.* T. II. p. 354.

****) In dem *Bulletin des lois du Royaume de Westph.*, 1809, No. XVI. Auch in dem Rheinischen Bund (Zeitschrift von Winkopp), Heft XXXII. S. 314.

Souverainen abhängig gewesenem Lehen (Art. 2.) — in völlig freies Eigenthum; dergestalt, daß die Besitzer solcher allodificirten Güter sie, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, nach Gefallen zu veräußern, auch zur Hypothek zu bestellen berechtigt seyn sollten (Art. 1.). Alle Rechte der Lehn-Succession, von welcher Beschaffenheit sie seyn mögen, wurden für gleichfalls aufgehoben erklärt. Die Succession in den nunmehr allodificirten Lehen, sollte, gerade wie in dem übrigen Vermögen, lediglich nach den, in dem Gesetzbuche Napoleon's über die Erbfolge enthaltenen Vorschriften beurtheilt werden (Art. 3.).

§. 23.

Nur allein dem damals lebenden nächsten Fideicommiß- und Lehns-Successions-Berechtigten, welcher vor dem 1sten Jänner 1808 geboren war, und bei Lehen, für den Fall seines, vor eröffneter Succession erfolgenden Todes, auch seinen Kindern, gestatteten ausnahmsweise und bloß aus Gründen der Billigkeit, königlich westphälische Gesetze noch die Stamm- und Lehnfolge; doch nur ihm allein und dergestalt, daß ihm ein Recht zu völlig freier Verfügung über die Güter zustehen solle.

Fast gleichzeitig mit der eingetretenen Gesetzkraft des Code Napoleon legte der König auf einen Bericht des Justizministers dem Staatsrath die Frage vor: „Welche Wirkung hat der 896. Artikel des Code Napoleon, worin alle fideicommissarischen Substitutionen verboten werden, auf solche Substitutionen, die schon am 1sten Jänner 1808 existirten, als dem Tage, wo der Code Napoleon Civilgesetz des Königreichs geworden ist?“ Der Staatsrath antwortete am 9ten Jänner 1808 und der König genehmigte: „daß kraft des 896. Artikel des Code Napoleon die fideicommissarischen Substitutionen nicht weiter bestehen können; daß dennoch der nächste Fideicommiß-Erbe, welcher vor dem 1sten Jänner 1808 geboren ist, noch zur Succession gelangen soll, jedoch nur er allein und dergestalt, daß ihm die völlig freie Verfügung über die Güter zustehet“ *).

*) *Le Conseil d'état est d'avis que, par l'effet de l'article 896. du C. N. les substitutions ne peuvent plus exister, que néanmoins le premier appelé, né avant le 1er Janvier 1808. doit la recueillir, mais pour lui seul, et avec la libre disposition des biens sur sa tête.* Bulletin des lois du Royaume de Westphalie 1808. No. IX.

Eine ähnliche Vorschrift, in Hinsicht auf die Nachfolge in den gesetzweise aufgehobenen Lehen, enthält das oben angeführte königliche Decret vom 28sten März 1809. Nur einmal noch, sollte die Lehnfolge ausnahmsweise, zum Besten gewisser Personen, zugelassen seyn. Es sollte nämlich der nächste unmittelbar zur Lehnfolge berechnigte („*le premier appelé*“) Deszendent oder Seitenverwandte des damaligen Lehnbesizers, noch einmal nach Lehnrecht succediren, oder im Fall er vor eröffneter Lehnfolge sterben würde, kraft des Repräsentations-Rechts seine Kinder, damals schon lebende oder später erzeugte (Art. 4.). Der in diesem letzten Lehnfolgefall zum Eigenthumsbesitz des Lehns gelangte Deszendent oder Seitenverwandte sollte zur Veräußerung desselben berechnigt seyn, sobald der, für die Allodification zu entrichtende, jährliche Grundzins von einem Procent des Ertrags seine feste Bestimmung erhalten, auch für das Jahr 1809 entrichtet seyn werde (Art. 17, vergl. mit Art. 10. u. f. f.).

Um keinem Zweifel, wegen gänzlicher Abschaffung der Lehnfolge in allen durch dieses Allodificationsgesetz nicht ausdrücklich ausgenommenen Fällen, und wie weit in dieser die Wirkung der Ausnahme sich erstrecke, Raum zu lassen, verordnete das Gesetz, Art. 5: daß „die Lehnsuccession gänzlich abgeschafft seyn solle, nicht nur 1) in der Person derjenigen, zu deren Vortheil die Ausnahmen gemacht sind, sobald nämlich diese zur Succession wirklich gelangt sind, sondern auch 2) in Rücksicht aller übrigen Lehnfolger, welche zur Zeit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Decrets am Leben sich befinden, selbst wenn der nächste Lehnfolger, durch dessen Existenz sie gegenwärtig von der Succession ausgeschlossen werden, vor ihnen versterben sollte.“ Auch sollten, nach Art. 6. vorstehende Bestimmungen „gleichfalls auf die, welche in der teutschen gesammten Hand oder Mitbelehnung sich befinden, Anwendung finden.“ Endlich sollten, nach Art. 7., zum Vortheil des Lehn-Fiscus, „von der Verwandlung in freies Eigenthum oder Allodium diejenigen Lehen ausgenommen seyn, welche dem Heimfall nahe sind oder auf vier Augen stehen, das heißt solche Lehen, deren Besizer gegenwärtig nur Einen Lebenden, zur Succession berufenen Nachfolger hat.“

Das Letzte war bei Nietberg nicht der Fall. Hier stand in dem Hause Kaunitz das Lehn auf sechs Augen. Am Leben waren, der damalige Lehnbesizer, Fürst Dominicus Andreas von Kaunitz, sein Sohn Mloys, und sein Bruder Franz Wenzel (S. 18.). Ueberdies war, wenn man die in dem Jahr 1728 dem fürstlichen Hause Lichtenstein

von dem Lehnhof ertheilte Eventual-Belehnung mit in Betracht zieht, in diesem Hause eine bedeutende Anzahl von Eventual-Successionsberechtigten am Leben, sowohl in dem Mannstamm, als auch in dem, auf dessen Abgang lehnfolgeberechtigten Weiberstamm.

Indeß kam dieses, nur hypothetische Successions-Recht hier ohnehin nicht in Betracht. Denn nicht zum Vortheil von Successions-Berechtigten hatte das Gesetz bei auf nur vier Augen stehenden Lehen eine Ausnahme von der Allodifications-Regel gemacht, sondern zum Vortheil des Lehn-Fiscus, um diesem den nahe bevorstehenden Heimfall des Lehns zu sichern.

§. 24.

Die Wirkung dieser Gesetze, die Befreiung von der Fideicommiss-Verbindung und der Lehnvererbung, trat mit der Bekanntmachung derselben sofort oder *ipso jure* ein; nur mit dem Vorbehalt noch einmaliger Nachfolge für den nächsten Successions-Berechtigten (§. 23.). Es bedurfte zu dem Eintritt jener Wirkung, bei jedem einzelnen Familien-Fideicommiss oder Lehn nicht erst noch einer besonderen Bewilligung oder Erklärung des Staatsoberhauptes oder des zeitherigen Lehnherrn, eines eigenen Rechtsgeschäftes mit diesem, z. B. der Erwirkung einer Allodifications-Urkunde, oder einer Vereinbarung mit den Agnaten oder andern Successions-Berechtigten *). Denn der klare Wortlaut der Gesetze verfügt die Erlöschung der Fideicommiss-Verbindung und die Lehnvererbung unbedingt, bloß mit dem Vorbehalt des zunächst eintretenden Successionsfalles, und der Grund der Gesetze erklärt die eine und die andere für eine, in Gemäßheit der Constitution des Königreichs nothwendig gewordene Maassregel aus Gründen des allgemeinen Wohls.

Bei Lehen insbesondere, den unmittelbar nach der Gesetz-Publication erfolgenden Eintritt der Lehnvererbung voraussetzend, machte das Allodifications-Decret vom 28sten März 1809 die Zeit der Bekanntmachung desselben zum Termin bei der Bestimmung der Person des nächsten Lehnfolgers (Art. 4.) und beiläufig zum Anfangs-Termin des, für die Allodification zu entrichtenden, jährlichen Grundzinses (Art. 16 u. 17.). In derselben Voraussetzung gestattete das Decret schon dem gegenwärtigen Lehnbesitzer die Ablösung

*) W. A. v. Meyerfeld einige Bemerkungen zu Wehrs Unterricht für Lehnbesitzer in Westphalen (Cassel 1810) S. 23.

dieses Grundzinses durch Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, ertheilte aber zugleich seinen Allodial-Erben die Befugniß, die dafür erlegte Summe von dem nächsten oder letztmaligen Lehnfolger zurück zu fordern (Art. 14.).

Die Veräußerung des, durch das Gesetz schon allodificirten Lehns gestattete jedoch dieses nur dem nächsten Nachfolger, und diesem nur dann, wenn zuvor der so eben erwähnte Grundzins seine feste Bestimmung werde erhalten haben, auch für das Jahr 1809 bezahlt worden sey (Art. 17.). Mit dieser einzigen, ihrer Natur nach bald vorübergehenden, vielleicht schon unter dem nächsten Vorbesitzer vorübergegangenen Beschränkung, war das durch das Gesetz schon allodificirte Lehn in dem Besitz des nächsten oder letzten Lehnfolgers freies Allodial-Eigenthum desselben und seiner Rechtsnachfolger, und es fand dabei fortan nur die Allodial-Succession statt, bei welcher der Code Napoleon (Art. 732.) weder auf die Natur und Herkunft der Güter, noch auf die Geschlechtsverschiedenheit der Erben Rücksicht genommen wissen will.

§. 25.

Eingetreten ist bei der Grafschaft Rietberg der Fall letztmaliger Stamm- und Lehnfolge, welcher durch die vorerwähnten westphälischen Gesetze nur ausnahmsweise nach- oder zugelassen ward. Während der königl. westphälischen Regierung, am 24sten November 1812 starb der Besitzer der Grafschaft, Fürst Dominicus Andreas von Kauniß-Rietberg, der Letzte, welcher Rietberg lehn- und fideicommißweise besaß. Ihm succedirte, mit Ausschließung seines, damals noch lebenden Bruders, sein einziger Sohn, Fürst Aloys (§. 18.).

Von dem Augenblick dieser Nachfolge an, war Rietberg, zufolge der damals geltenden Gesetze eine Allodial-Besitzung des Fürsten Aloys, frei von allem, durch die vormalige, nun gesetzlich aufgehobene Lehn- und Familien-Fideicommißverbindung begründet gewesenen eventuellen Successions-Recht des Hauses Lichtenstein, zu seiner völlig freien Verfügung stehend. Insbesondere war derselbe zur Veräußerung der Substanz befugt, unter der einzigen Bedingung, daß der für die Allodification zu entrichtende jährliche Grundzins seine feste Bestimmung erhalten, auch für das Jahr 1809 bezahlt worden sey (§. 24.), Unter dieser einzigen Voraussetzung hatte derselbe sofort auf den unwiderrußli-

chen Fortbestand des von ihm erlangten allodialen freien Besiz- und Eigenthumsverhältnisses ein wohl erworbenes Recht (*jus quaesitum*).

Denn auf das Bestimmteste verordneten die damals geltenden Gesetze: daß der nächste Fideicommiß-Erbe nur allein noch und dergestalt zur Succession gelangen solle, „daß ihm die völlig freie Verfügung über die Güter zustehet;“ daß „die Lehn-Succession gänzlich abgeschafft seyn solle, nicht nur in der Person derjenigen, zu deren Vortheil die Ausnahmen gemacht sind, sobald nämlich diese zur Succession wirklich gelangt sind, sondern auch in Rücksicht aller übrigen Lehnfolger,“ namentlich derer, „welche in der gesammten Hand oder Mitbelehnung sich befinden“ und auch dann, „wenn der nächste Lehnfolger, durch dessen Existenz sie gegenwärtig von der Succession ausgeschlossen worden, vor ihnen versterben sollte (S. 23.).

Demnach ist keinem Zweifel unterworfen, daß, wäre der im Jahr 1812 zur Succession gelangte Herr Fürst Aloys von Kaunitz während der königlich westphälischen Herrschaft gestorben, bei Nietberg die Allodial-Succession würde eingetreten seyn, und zwar nach der Vorschrift des hiebei weder die Natur und Herkunft der Güter, noch die Geschlechtsverschiedenheit der Erben berücksichtigenden Code Napoleon; daß also bei dem bestehenden Mangel männlicher Nachkommen des genannten Herrn Fürsten, dessen weibliche Deszendenten in der Grafschaft insgesammt würden succedirt, und das fürstliche Haus Lichtenstein von der Nachfolge würde ausgeschlossen worden seyn. Und eben so wenig ist zweifelhaft, daß, wenn der Herr Fürst in jener Zeit diese Grafschaft veräußert hätte, kein Gericht dem Hause Lichtenstein ein Widerspruchsrecht würde eingeräumt haben. Daß aber dieselben Grundsätze auch jetzt unter königlich preussischer Staatshoheit zu befolgen seyn, gebieten die Natur der Sache, zufolge des oben erwähnten fürstlichen Kaunitzischen *juris quaesiti*, und preussische Landesgesetze (S. 26.), gleich wie solches auch in der deutschen Bundes-Acte stillschweigend anerkannt ist (S. 30. 36.).

Das fürstliche Haus Lichtenstein, in Hinsicht auf sein Eventual-Successions-Recht den königlich westphälischen Gesetzen nicht minder unterworfen, als der Fürst von Kaunitz-Nietberg, war und ist verpflichtet, die Wirkung dieser Gesetze, das in dem zunächst eingetretenen Successions-Fall von dem Herrn Fürsten Aloys von Kaunitz-Nietberg *ipso jure* erworbene Recht des freieigenthümlichen Allodial-Besizes anzuerkennen.

Wenn gleich der Gesetzgeber befugt war, nach Erforderniß des Staatswohls das gesetzliche Verbot der Lehen und Familien=Fideicommiss durch Gesetze wieder aufzuheben, auch sogar zu verordnen, daß die Lehn= und Fideicommiss=Eigenschaft bei solchen Besitzungen, denen sie früher eigen, und bei welchen die Verwandlung in freies Eigenthum durch den Eintritt des gesetzlich zugelassenen letztmaligen Successions=Falles noch nicht erfolgt war, nach wie vor wieder gelten solle, so stand doch nicht in seiner rechtlichen Machtbefugniß, den besondern Rechtstitel, kraft dessen unter der Herrschaft der genannten Gesetze ein Successor zu freieigenthümlichem Besitz des Guts gelangt, bei welchem die Wirkung des Gesetzes schon eingetreten, mithin dasselbe in Erfüllung gegangen war, zu vernichten, und in solcher Art seinem neuen Gesetz rückwirkende Kraft beizulegen. Denn es ist ein Fundamental=Satz jeder bürgerlichen Ordnung, daß Niemand ein wohl=erworbenes Recht gegen seinen Willen, selbst von der Staatsgewalt nicht, entzogen oder geschmälert werden dürfe *), und nach einem allgemein anerkannten Rechts=Princip (*ad praeterita lex trahi non potest*) kann eine spätere erfolgte präceptive oder prohibitive Bestimmung rückwirkende Kraft nicht äußern.

Auch ist ein durch das allgemeine Recht festgestellter Grundsatz, daß durch ein Prohibitiv=Gesetz aufgehobene statutarische= oder Vertragsrechte nicht *ipso jure* wieder in Kraft treten, wenn jenes Gesetz aufgehört hat, gültig zu seyn, sondern daß zu Wiederherstellung des früheren Rechtsverhältnisses für künftige Fälle, es eines neuen Statuts oder Vertrags bedürfe **).

*) *L. 11. D. de R. J. Montesquieu esprit des lois, liv. 26, ch. 15.* Königlich preussische Instruction für die Regierungen vom 26ten Dec. 1808. §. 34. *Leyser Spec. 104. med. 2. Schorch respons. T. I. resp. 7. n. 17.* Pütter's Beiträge zum teutschen Staats= und Fürstenrecht Th. I. S. 351 ff. Westphal's teutsches Staatsrecht, S. 77 u. f. H. H. v. Berg's Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundes=Acte, Th. I. S. 276 ff. Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten, 2te Aufl. §. 455 u. f.

***) Ant. Bauer über die Grenzen der Anwendbarkeit des Code Napoleon auf die während seiner Herrschaft in teutschen Ländern entstandenen Rechtsverhältnisse (Göttingen 1814. 8.), S. 88. W. W. Pfeiffer über Anwendung des Code Napoleon auf früher begründete Rechtsverhältnisse; in Crome's und Jaup's Germania, Bd. III. Heft 3.

§. 26.

Ganz nach diesen Grundsätzen benahm sich die neue Staatsregierung, die königlich preussische, welcher, nach Auflösung der königlich westphälischen die Grafschaft Rietberg unterworfen ward (§. 17.). „Jedermann behält den Besitz und Genuß seiner wohl erworbenen Privatrechte“ — diese Zusage verkündigte sie in dem Patent vom 21sten Juni 1815, womit sie, in Folge der wiener Congress-Acte und der mit ihren Verbündeten geschlossenen Tractate, von den ihr wieder oder von Neuem zugetheilten westphälischen Ländern, namentlich von Rietberg Besitz nahm, und dieselben ihrer Monarchie einverleibte *).

Ausgehend von der rechtlichen Voraussetzung, daß mit der Auflösung des Königreichs Westphalen eine Wiederherstellung der, bei der Grafschaft Rietberg früher bestandenen Lehn- und Familien-Fideicommiß-Verhältnisse weder *ipso jure*, noch der That nach, eben so wenig erfolgt sey, als eine Wiedereinsetzung dieser Grafschaft in ihre vor-malige Landeshoheit und politische Selbstständigkeit (§. 14.), bestätigte dieselbe Allerhöchste Regierung, durch eine Verordnung vom 11ten März 1818 **), ausdrücklich die, kraft westphälischer oder französischer Verordnungen bereits eingetretene Auflösung von Lehen und Familien-Fideicommissen und deren Verwandlung in freies Eigenthum.

„Diejenigen Lehen und Fideicommissen,“ heißt es in dem 1. §. jener Verordnung, „welche vor der Einführung Unsers allgemeinen Landrechts, nach dem Inhalt westphälischer oder französischer Verordnungen, bereits völlig aufgehoben und in freies Eigenthum verwandelt waren, bleiben auch fernerhin freies Eigenthum.“ Nur für den einzigen Fall hemmt diese Verordnung, in dem 2. §. die Wirksamkeit der westphälischen und französischen Verordnungen, wenn ihnen zufolge „die Verwandlung in freies Eigenthum erst bei einem künftigen Successionsfall eintreten sollte, und wenn dieser vorbehaltene Successionsfall zur Zeit der Einführung Unsers allgemeinen Landrechts noch nicht eingetreten, wohl aber stets möglich geblieben war.“

*) Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten 1815 S. 194. — Wörtlich so wird dieselbe Versicherung ertheilt in den königlich preussischen Besitzergreifungs-Patenten, welche am 22sten Mai und 21sten Juni 1815 in die mit Preußen vereinigten sächsischen und oranischen Landestheile erlassen wurden. Gesetzsammlung 1815. S. 79 u. 126.

**) In der angef. Gesetzsammlung 1818, S. 17.

Dagegen erkennt dieselbe preussische Verordnung, §. 5. in Absicht auf einen früher schon eingetretenen Successionsfall, das vormalige Lehn oder Fideicommiss ausdrücklich „für freies Eigenthum des Mitgliedes der Familie,“ dem solches durch Erbfolge angefallen war. Daß aber bei Nietberg der in den königlich westphälischen Verordnungen vorbehaltenene letztmalige Successionsfall schon im Jahre 1812 eingetreten sey, ist unbestritten und notorische Thatsache (§. 18.).

Endlich verordnete das königliche Patent vom 9ten September 1814 *), wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts in den, von der preussischen Monarchie getrennt gewesenen, und mit solcher wieder vereinigten Provinzen, §. 3. wie folgt. „Auf die vor dem 1sten Januar 1815, während der Gesetzeskraft der fremden Rechte vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten, soll das Allgemeine Landrecht nicht angewendet werden; es finden vielmehr dabei die im §. 14 bis 20. der Einleitung vorgeschriebenen Grundsätze statt. Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der wieder eingetretenen Gesetzeskraft des Allgemeinen Landrechts in einem nach bisherigen Rechten gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen jeden privatrechtlichen Anspruch geschützt werden.“

§. 27.

Daß dem Fürstlichen Hause Lichtenstein seine Hoffnung zum Erwerb der Grafschaft Nietberg vereitelt worden sey und werden konnte, durch die, in Folge königlich westphälischer Gesetze bei eingetretenen letztmaligen Lehen-Successionsfall erfolgte Verwandlung des Lehns in Erbe oder freies Eigenthum, muß zweifelhaft oder hart um so weniger erscheinen, da dasselbe, bloß eventual belehnt, nicht in derselben Infeudation mit dem Hause Kaunitz, nicht, weder *jure sanguinis*, noch *jure cooptationis*, dessen Mitbelehnter, sondern nur auf eigene Infeudation die unverrückte Fortdauer der Lehnbarkeit bis zu dem bestimmten Eröffnungsfall gleich anfangs bedingungsweise voraussetzend, von dem Lehnherren angewiesen war.

*) In der angeführten Gesessammlung 1814 S. 90. — Hiermit ist, in Absicht auf allodificirte Lehen der Standesherrn, zu verbinden, die unter (§. 39.) angeführte königliche Instruction vom 30sten Mai 1820.

Nicht in die gesammte Hand oder teutsche Mitbelehnenschaft mit dem Hause Kauniz, nicht in dieselbe Infeudation mit diesem, hatte im Jahr 1728 der Lehnherr das Haus Lichtenstein aufgenommen. Bloße Eventual-Belehnung, nur eine qualificirte Expectanz oder Lehnanwartschaft, ward demselben ertheilt; eine durch Belehnung bekräftigte Zusage, daß in dem Fall, wenn durch Erlöschung des Kaunizischen Mannstammes die jetzige Infeudation ihr Ende erreicht haben würde, das Haus Lichtenstein in den Lehnbesitz der Grafschaft Rietberg nachrücken solle. Also nicht in Mitbelehnenschaft oder Lehngemeinschaft der Lehnfolge halber (*simultanea investitura successione causa*) stand das Haus Lichtenstein mit dem Hause Kauniz. Nicht eine Sammt- oder Mitbelehnung neben dem Hause Kauniz, welche einen juristischen Mitbesitz des nutzbaren Lehneigenthums *pure* gewährt, war ihm gegeben. Nur mit der Anwartschaft auf den Lehnbesitz, mithin nur eventuell, war dasselbe belehnt *); nur bedingungsweise für den Fall, wenn die Infeudation des Hauses Kauniz durch Erlöschung seines Mannstammes geendigt seyn würde.

Zwar wird in dem Vergleich von 1726 Art. 4. von der, dem Hause Lichtenstein bedungenen, Belehnung: „*simultanea investitura*“ gebraucht, und könnte es daher scheinen, es sey damit eine Aufnahme des Hauses Lichtenstein in die gesammte Hand oder teutsche Mitbelehnenschaft gemeint, in welcher Lichtenstein in derselben Infeudation mit Kauniz begriffen sey und mit diesem der Lehnfolge halber in der Gemeinschaft des nutzbaren Lehneigenthums stehen müsse; daß also nicht bloße Eventual-Belehnung beabsichtigt sey, durch welche dem Hause Lichtenstein der Lehnbesitz für den Fall zugesichert werde, wenn durch Erlöschung des Kaunizischen Mannstammes die jetzige Infeudation werde geendigt, und das Lehn dem Lehnherrn eröffnet seyn.

Allein es kommt hier nicht sowohl auf das, früher (1726) von den Transfigenten in dem Vergleich vorläufig gebrauchte Wort „*simultanea investitura*“ und den Sinn oder die Absicht an, welche sie damit verbanden, als vielmehr auf das, was später (1728) wirklich erfolgt, was nämlich von dem Lehnherrn, dessen Willensbestimmung hier von dem Wunsch und Willen der Transfigenten unabhängig war, bewilligt und

*) Man vergl. G. L. Böhmers *princ. juris feud.*, §. 155 — 156.

durch die ertheilte Belehnung dem Hause Lichtenstein verliehen, auch von diesem durch nachfolgende Handlungen anerkannt worden ist.

§. 28.

Daß mehr nicht, als Eventual-Belehnung, nur lehnbare Anwartschaft für den durch Erlöschung des Kaunigischen Mannstammes eintretenden Lehneröffnungsfall von dem Lehnhof bewilligt und verliehen, von dem Hause Lichtenstein angenommen und anerkannt worden sey, bewährt sich völlig klar durch die Rietbergische Lehngeschichte, durch gemeinschaftliche Urkunden, beiderseitige Erklärungen und anerkannte Thathandlungen.

Bei Erlöschung des ostfriesisch = rietbergischen Mannstammes im Jahre 1690 betrachtete der Lehnhof das Lehn als durch Felonie verwirkt und erledigt, in Beziehung nicht nur auf die Ostfriesisch = Sabinische = Linie, sondern auch auf die Ostfriesisch = Agnesische oder das Lichtensteinische Geschlecht (§. 6.). Bloß aus Gnade — „*ex nova gratia*“ spricht der Lehnbrief — folglich als neues Lehn, nicht als altväterliches, verlieh er 1692 Rietberg der Erbtöchter des Grafen Ferdinand Maximilian von Ostfriesland und Rietberg, Maria Ernestina Francisca, nachher vermählten Gräfinn von Kaunig, und ihren successionsfähigen Nachkommen (§. 6.).

Dem Hause Lichtenstein Gundaccarischer Linie, welches unter den ostfriesisch = rietbergischen Weiberstamm begriffen war, bewilligte er nur, gleichfalls aus Gnade und als neues Lehn, erst im Jahre 1728 eine Anwartschaft, durch Eventual-Belehnung bekräftigt. Ausdrücklich spricht der Lehnbrief, selbst der neueste und letzte von 1806, daß ihm „sothane Eventual-Belehnung — — *eventualiter ex nova gratia*“ ertheilt worden sey (§. 12.).

Demgemäß ward es auch, seit 1728 bis zu der Auflösung der Rietbergischen Lehn-Verbindung mit der Lichtensteinischen Lehnerneuerung, in Veränderungsfällen auf Lehnherrlicher und vasallischer Seite anders nicht gehalten, als es bei bloßen Eventual-Belehnten das *ius curiae Hassiacum* fordert. Erneuerung der Belehnung erfolgte von Lichtensteinischer Seite, und ward von Seite des Lehnhofes erwartet, nur bei Veränderungen auf lehnherrlicher und auf Lichtensteinischer Seite, nicht auch auf Kaunigischer Seite.

Von solcher Art sind alle acht Belehnungs = Erneuerungen, welche von 1731 bis in das Jahr 1806 von Lichtensteinischer Seite vorgenommen wurden, und in dem neuesten und letzten hessischen Lehnbrief vom 19ten April 1806 namentlich angeführt werden. Nie erneuerte Lichtenstein die Belehnung, wenn in der Person des Hauptes des Kaunigischen Hauses oder des *vasalli possessoris* eine Veränderung sich ereignet hatte, und nie geschah die Lichtensteinische Erneuerung der Belehnung durch den Chef des Hauses Kauniz, sey es kraft ausdrücklicher oder vermöge eines, durch das Particular = Lehnrecht angenommenen, stillschweigenden Auftrags.

Am 7ten September 1752 ertheilte sogar der Lehnhof ausdrücklich die Erklärung: „daß die Fürsten von Lichtenstein bei allen sowohl von Seiten des Lehnherrn, „als des Erstgeborenen im Lichtensteinischen Hause, sich zutragenden Lehnfällen, „das Lehn zu erneuern schuldig, hingegen aber bei den, im Gräflichen Hause Kauniz „sich begebenden Fällen vor dem wirklichen Anfall der Grafschaft Rietberg selbst, damit „nicht beschwert werden sollen“ *).

Wäre das fürstliche Haus Lichtenstein in gesammter Hand oder teutscher, eigentlich sogenannter Mitbelehnenschaft mit dem Hause Kauniz gestanden und in derselben Investition mit ihm begriffen gewesen, so hätte dasselbe auch in allen Veränderungsfällen, welche sich in der Person des Chefs dieses Hauses ereigneten, die Belehnung erneuern, oder für sich erneuern lassen müssen, welches nie geschehen ist. Es hätte in allen solchen Fällen die Erneuerung der Belehnung entweder durch sein Stammhaupt, den sogenannten Regierer des Hauses Lichtenstein, oder durch den neuen Chef des Hauses Kauniz, dem es zu dem Ende mit Special = Vollmacht zu versehen gehabt hätte, die Belehnung erneuern müssen; dieses Alles nach des hessischen Lehnhofs Recht und Gewohnheit **). Und doch ist solches nie geschehen.

Wäre auch hie oder da einmal der Ausdruck Mitbelehnenschaft, *simultanea investitura* oder Sammtbelehnung, von dem Lichtensteinisch = rietbergischen Lehnverhältniß

*) Ledderhose a. a. D. S. 220.

***) F. J. Kortholt de investitura simultanea Hassiaca, cap. II. J. G. Estor's auserlesene kleine Schriften, Bd. I. S. 92. f. R. W. Ledderhose's kleine Schriften Bd. I. S. 198. ff.

gebraucht worden, so ist, bei vorerwähnter urkundlicher und herkömmlicher Bewandniß klar, daß solcher hier nur im uneigentlichen oder in einem allgemeinen Sinn zu verstehen sey, in welchem derselbe, so wie der zu Zeiten vorkommende Ausdruck „Eventual-Mitbelehnenschaft“, zuweilen in Zeiten und an Orten, wo man es mit Worten und Rechtsbegriffen nicht immer genau nahm, das Rechtsverhältniß bloßer Eventual-Belehnung bezeichnet. Denn bei zweifachem Sinn eines Wortes ist derjenige anzunehmen, welcher dem Sachverhältniß angemessener ist, als der andere*). Und am Ende ist nicht zu übersehen, daß das westphälische Allodifications-Gesetz von 1809 ausdrücklich auch den Mitbelehnten die Lehnfolge entzog (§. 23.).

§. 29.

So ist denn keinem Zweifel unterworfen, daß, in Hinsicht auf Nietberg das Fürstliche Haus Lichtenstein in der Kaunigischen Infeudation nicht mitbegriffen, daß es in einer eigenen oder für sich bestehenden, einer nur eventuellen, mithin ihrer Natur nach bedingten, begriffen, daß es kein Mitbelehnter (*simultaneae investitus successionis causa*) des Hauses Kaunig, kein Gesammthänder, sondern nur ein Lehn-Anwärter oder Expectant, ein Eventual-Belehnter war, daß die ihm zu Lehn gereichte Anwartschaft wirksam nur in dem einzigen Fall hätte werden können, für welchen sie ertheilt war; in dem Fall, wenn die Kaunigische Infeudation durch Erlöschung des Kaunigischen Mannstammes wäre zu Ende gegangen. Denn es folgt aus der Natur einer für einen bestimmten Fall ertheilten Lehnanwartschaft (*expectative determinatae*), daß dieselbe nur in solchem Fall (*in hunc eventum*), nicht in irgend einem andern wirksam werden kann**).

Wenn, schon vor dem Eintritt des bestimmten Eröffnungsfalles, die Lehnbarkeit der Sache aufgehört hat, wenn dieselbe zu der Zeit, wo der Mannstamm der im Lehn-

*) L. 67. D. de R. J.

**) Ge. Lud. Boehmer de indole et natura expectativae et investiturae feudalis liber sing. §. 27 et 28. p. 35 sqq. Horn jurispr. feud., c. XII. §. 9. p. 253. G. A. Sruve syntagm. juris feud. c. VII. §. 5. n. 7. p. 229. Hellfeld jurisprudentia feudalis, §. 176.

besitz sich befindenden Familie erlischt, nicht mehr besteht, wenn früher schon das Lehn in Erbe verwandelt ist, woran weder der gesetzgebende Staatsoberherr, noch der Lehnherr durch die Eventual-Belehnung gehindert wird *); so kann sich der Fall nicht ereignen, auf welchen der Expectivirte belehnt ist. Selbst die, zu der Eventual-Belehnung hinzugekommene, Einwilligung der im Lehnbesitz sich befindenden Familie, wird dann bedeutungslos, wenn, wie hier, durch eine, von Staatswegen gesetzweise verfügte, allgemeine Lehnvererbung, welche jene Familie zu hindern nicht vermochte, die Lehnbarkeit der Sache aufgehört hat, und darum eine Eröffnung des Lehns (*causa aperturae*) nicht mehr denkbar geworden ist.

§. 30.

Ein vorzügliches Gewicht wird von Fürstlich Lichtensteinischer Seite auf die Bestimmung der teutschen Bundes-Acte Art. 14. gelegt. Man glaubt darin eine Vernichtung der, in dem Zeitraum des Rheinischen Bundes in Absicht auf Lehen und Familien-Fideicommissie eingetretenen Wirkungen der königlich westphälischen Gesetze, und eine Wiederherstellung der, durch den Erbvergleich von 1726 begründeten Lichtensteinischen Successionsrechte zu finden.

Von „den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen Reichsständen“ sprechend, lautet die hierher gehörende Stelle des erwähnten vierzehnten Artikels, wie folgt:

„Werden nach den Grundsätzen der frühern teutschen Verfassung die noch
„bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß
„zugewährt, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Ver-
„fügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den
„höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht
„werden müssen. Alle bisher dagegen erlassene Verordnungen, sollen für
„künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.“

*) Struben's rechtl. Bedenken, Th. I. Bd. 89. Th. II. Bed. 140.

§. 31.

Bei sorgfältiger Erwägung der hier in Betracht kommenden That- und Rechts- umstände aus der Zeit des teutschen Reichs und des rheinischen Bundes, und in den Verhandlungen auf dem wiener Congress für Errichtung der teutschen Bundes-Acte, wird man den wahren Sinn der vorerwähnten Bestimmung in dem vierzehnten Artikel der Bundes-Acte leicht finden. Man wird sich überzeugen, daß damit weder eine Vernichtung der Wirkungen, die in der Zeit des rheinischen Bundes als Folgen von Gesetzen und Verordnungen eingetreten waren, welche rheinische Bundes-Fürsten wider standesherrliche Familien-Autonomie und Familien-Verträge erlassen hatten, noch eine Wiederherstellung der hierdurch außer Wirksamkeit gesetzten Familien-Verträge beabsichtigt, und eben so, daß weder die eine, noch die andere in dem klaren Wort- laut der angeführten Bestimmung zu finden sey*).

In der Zeit des teutschen Reichs gehörte den Reichsunmittelbaren, insbeson- dere den Reichständischen Familien, welche jetzt teutschen Bundesfürsten standesherrlich untergeordnet sind, in Beziehung auf ihr inneres privatrechtliches Verhältniß eine be- stimmte Autonomie oder Befugniß zur Selbstgesetzgebung.

Innerhalb ihres Rechtsgebietes, das heißt, so weit Rechte der Reichsstaatsge- walt und Dritter dadurch nicht verletzt wurden, waren sie befugt, in Absicht auf Mit- glieder und Eigenthum der Familie rechtsgültige Bestimmungen zu machen**).

*) Eine ausführlichere Entwicklung des hier Gesagten findet man in einer Abhandlung: „Standesherrliche Familien-Autonomie und Familien-Verträge, im Sinn der teut- schen Bundes-Acte und nach Bestimmungen teutscher Bundes-Staaten“; in Klü- ber's Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechts- wissenschaften, Bd. 1. (Frankf. 1829.) Num. IV.

**) *Pütter primae lineae juris privati principum*, §. 4. *H. B. Jaup diss. de va- lore et efficacia pactorum seu statutorum familiarum illustrium et nobilium in- tuitu tertii* (Gies. 1792.) §. 3. Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten, 2. Aufl. §. 280. und 282. und die daselbst, Note h angeführten Schriften.

Eine Wirkung dieser Autonomie war eine lange Reihe von besonderen Familien-Normen einzelner erlauchter und anderer reichsunmittelbarer Geschlechter. Sie alle, sowohl die auf leibwilligen oder andern einseitigen Verordnungen beruhenden Bestimmungen einzelner Familienglieder, als auch die durch ausdrückliche Willenserklärungen begründeten Vertragbestimmungen, und selbst das Familienherkommen, wurden unter der allgemeinen Benennung der Haus- oder Familienverträge, Hausgesetze oder Familien-Statute, im weiteren Sinne, begriffen.

Kaiserliche oder reichsgerichtliche Bestätigung ward für ausdrückliche Familien-Verträge nicht selten freiwillig eingeholt; aber sie, und auch das Familienherkommen, bedurfte derselben, innerhalb der Grenzen der Autonomie, nicht*).

§. 32.

Nachdem bei Auflösung des teutschen Reichs und Stiftung des rheinischen Bundes, die Bundes-Acte eine große Anzahl reichsständischer Familien, eilf Bundesfürsten, ihren zeitherigen Reichs-Mitständen, standesherrlich untergeordnet hatte, und nachher noch verschiedene, vormals reichsständische Familien nicht in standesherrliche oder privilegierte, sondern in gemeine unterthanschaftliche Unterordnung unter das neu errichtete Königreich Westphalen, späterhin manche sogar unter kaiserlich französische Souverainität gefallen waren; hielten fast alle diese Souveraine sich ermächtigt, über die Fortdauer und Rechtsgültigkeit der standesherrlichen Familien-Statuten nach eigenem Ermessen zu verfügen.

Unter andern erklärte König Friedrich I. von Württemberg alle bisher in Hinsicht auf die Erbfolge in den ihm untergeordneten fürstlichen, gräflichen und adelichen Familien, bestandenen Rechtsgewohnheiten, testamentlichen Verordnungen, Erbverträge und andere Familiengesetze für unkräftig. Das allgemeine, absolute, unbedingte Verbot aller fideicommissarischen Substitutionen, welches in dem Code Napoleon enthal-

*) Moser's Familien Staatsrecht, Th. II. S. 1048. C. H. de Selchow elem. juris publ. S. R. J. T. II. §. 477. Pütter's Beiträge zum teutschen Staats- und Fürstenrecht, Th. II. S. 179 ff. Leist's Lehrbuch des t. Staatsrechts (2. Aufl. 1805) S. 30.

ten war, traf mit der Einführung dieses Gesetzbuchs alle vormals reichsständisch-reichsunmittelbare Familien und ihre Familien-Statuten in dem Königreich Westphalen, in dem Großherzogthum Berg und in den teutschen Landesbezirken, welche durch das französische Senatusconsult vom 13ten December 1810 mit dem französischen Kaiserreich vereinigt wurden. In den letztgenannten drei Ländern war überdies das Lehnwesen aufgehoben, und mit ihm das Recht der Lehnfolge.

Waren in diesen Staaten die vormalige Familien-Autonomie und Statuten der nun standesherrlich untergeordneten, vorhin reichsständisch-reichsunmittelbaren Häuser ganz untergegangen, so hatten dagegen in anderen Ländern die neuen Souveraine dieselben unter gewissen Beschränkungen noch fortbestehen lassen. So in dem Königreich Baiern, in den Großherzogthümern Baden, Hessen und Frankfurt; auch in den souverainen Besitzungen des Herzogs von Arenberg, für die kurze Dauer seiner Souverainität, bis in den December 1810.

Stillschweigend hatten, vorerst wenigstens, Autonomie und Familien-Verträge der, ihnen untergeordneten, standesherrlichen Geschlechter bestehen lassen: der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen, dann, wie es scheint, der Herzog von Nassau, und, für den kurzen Zeitraum seiner Souverainität, der Fürst von Salm-Kirburg.

§. 33.

Demnach hatte auf dem wiener Congreß in den Verhandlungen für Errichtung der teutschen Bundes-Acte, der Blick der Stifter des Bundes und ihrer Bevollmächtigten, bei Abfassung des vierzehnten Artikels, sich zu richten auf zwei Arten standesherrlicher Familienverträge: auf früher bestandene, aber durch landesherrliche Verordnungen oder Gesetze in der Zeit des rheinischen Bundes aufgehobene, und auf noch bestehende, die folglich auch fernerhin für Privatverhältnisse der Familien eine Rechtsquelle waren, während jene bestandenen solches für die Zukunft zu seyn, aufgehört hatten. Ferner: auf Länder, wo die standesherrlichen Familien-Autonomie oder die Befugniß, innerhalb ihres Rechtsgebietes Familien-Statuten zu errichten, in dem Zeitraum des rheinischen Bundes durch landesherrliche Verordnungen war aufgehoben worden, und solche, wo dieselbe fortwährend bestehen geblieben, und ihre

Ausübung in einzelnen Fällen nur an landesherrliche Prüfung und Bestätigung gebunden war.

Es mußte in Erwägung kommen, daß nicht in der rechtlichen Macht der Stifter des teutschen Bundes stand, Rechte zu vernichten, welche in der Zeit des rheinischen Bundes Einzelne in Folge von Verordnungen und Gesetzen erworben hatten, die gegen Familien-Autonomie und Statuten subscirter, vormalß reichsständischer Häuser von souverainen Regierungen waren erlassen worden, deren Staatsgewalt in anerkannter Wirksamkeit bestanden hatte. Es durfte nicht übersehen werden, daß, auch nach mehrfachem Wechsel der politischen Dinge in Teutschland, noch das ewige und unveränderliche Gesetz der Natur bestand, welches jeder sittlichen Macht gebietet, *jura quaesita* ungekränkt stehen zu lassen, und Jedem bei dem Seinigen zu schützen, daß, wenn auch in der Souverainität die Befugniß liegt, Privat-Gesetze verfassungsmäßig abzuändern oder ganz abzuschaffen, und an deren Stelle neue zu setzen, dennoch durch neue Gesetze wohlerworbene Rechte, solche, die unter dem Schutze der älteren Gesetze für Einzelne bereits in Wirksamkeit getreten sind, nicht verletzt werden dürfen.

Wider solche wohlerworbene Rechte, der Bundes-Acte eine vernichtende Bestimmung einzuverleiben, dieser eine rückwirkende Kraft beizulegen, wäre eben so unpolitisch, als widerrechtlich gewesen. Was wäre bei Annahme eines solchen Vernichtungsprincips und dessen consequenter Durchführung, Alles umzustossen und wieder herzustellen gewesen! Die ganze Reichsverfassung hätte wieder erweckt, die Souverainität der Bundesfürsten auf die Linie einer untergeordneten Staatsgewalt, der reichsverfassungsmäßigen Landeshoheit, herabgesetzt, die ganze sogenannte Mediatisirung von Hunderten reichsständischer und nicht reichsständischer Reichsunmittelbaren aufgehoben, es hätte die Standesherrlichkeit von weit mehr als Hundert Standesherrn, ihren auf dem Congreß förmlich gemachten Anträgen gemäß*) in Reichsunmittelbarkeit, Reichsstandschaft und Landeshoheit umgewandelt werden müssen &c. &c.

Konnten die erhabenen, durch den rheinischen Bund zur Souverainität, größtentheils auch zu bedeutender Landesvergrößerung emporgestiegenen Stifter des teutschen

*) Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses, S. 274 ff.

Bundes so weit greifende Umwandlungen ihrem Interesse, ihren Neigungen, dem allgemeinen Wohl angemessen finden? Mußten sie nicht durch solche sich bestimmt finden, die durch die rheinische Bundes-Acte gestiftete Standesherrlichkeit und die Unterordnung dem Königreich Westphalen und dem französischen Kaiserreich zeither angehörig gewesener, vormals reichsständisch reichsunmittelbarer Familien, — um bei diesen beiden hier stehen zu bleiben — ungeachtet der oben erwähnten standesherrlichen Anträge*) fortbestehen zu lassen, und dieselben nur in einzelnen Punkten theils zu mildern, theils näher zu bestimmen, hierbei aber die wohl erworbenen Rechte Einzelner zu respectiren, welche in einem sehr bedeutenden Theil der Bundesstaaten durch landesherrliche Verordnungen oder Gesetze wider standesherrliche Familien-Autonomie und Statuten waren begründet worden?

Dieses Alles kam und mußte, bei Erörterung der in den vierzehnten Artikel der Bundes-Acte aufzunehmenden Bestimmungen in den Conferenzen in Betracht gezogen werden.

§. 34.

In dem, von Oestreich im Einverständniß mit Preußen vorgelegten Entwurf der teutschen Bundes-Acte, welcher in den Conferenzen als Grundlage oder Leitfaden der Verhandlungen diente, war eine Bestimmung folgenden Inhalts in Vorschlag gebracht**):

1. Die standesherrlichen, vormals reichsständischen Familien haben die Freiheit, nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung über ihre Güter und Familienverhältnisse für ihre Nachkommenschaft verbindliche Verfügungen zu treffen.
2. Was die vor Errichtung des Rheinbundes bestandenen Familien-Verträge betrifft, so werden
 - a. dieselben aufrecht erhalten, und es kann ohne Einwilligung sämtlicher Agnaten kein neuer errichtet werden;

*) Vergl. Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes ic. 2. Aufl. §. 236 a.

***) Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. II. S. 319 und 360.

b. alle dagegen (gegen die vor dem rheinischen Bund bestandenen Familien-Verträge) erlassenen Verordnungen werden außer Wirkung gesetzt.

Bemerkenswerth für gegenwärtigen Streitfall ist, daß in diesem österreichischen Entwurf darauf angetragen ward:

1. die vor Errichtung des rheinischen Bundes bestandenen Familien-Verträge aufrecht zu erhalten; womit, da solches ohne Ausnahme oder Unterschied verlangt ward, in Ansehung der in der Zeit des rheinischen Bundes aufgehobenen Familien-Verträge, zugleich eine Wiederherstellung derselben beabsichtigt worden zu seyn scheint.
2. Alle dagegen (gegen die vor dem rheinischen Bund bestandenen Familien-Verträge) erlassenen Verordnungen außer Wirkung zu setzen. Daß dieses nur *ex nunc* zu verstehen, mithin nicht auf die Vergangenheit, nur auf künftige Fälle zu beziehen sey, war ausdrücklich nicht gesagt. Aber es ist Rechtsens, verstand sich also von selbst; demnach konnte dessen ausdrückliche Erwähnung für unnöthig erachtet werden.

§. 35.

Bei Erörterung dieses zweifachen österreichischen Antrags in den Conferenzen, konnten die oben (§. 33.) vorgetragenen Beweggründe nicht außer Acht bleiben. Die Folge war, daß der genannte zweifache Antrag, nachdem solcher in mehreren Conferenzen sorgfältig war in Erwägung gezogen und erörtert worden, in die Bundes-Acte nicht aufgenommen, sondern wesentlich verändert ward. Die Aufrechthaltung, nicht der vor dem rheinischen Bund „bestandenen“ Familienverträge ohne Unterschied, sondern nur der „noch bestehenden“ also der bei Errichtung der teutschen Bundes-Acte noch bestehenden, nicht auch der in der Zeit des rheinischen Bundes aufgehobenen, ward beschlossen. Für noch bestehend konnten aber in jenem Zeitpunkt nur solche geachtet werden, die bis dahin weder durch Willenserklärung der dabei theilhaftigen Familienglieder, noch durch landesherrliche Verordnungen waren aufgehoben worden.

Nicht angenommen ward ferner die, von Oestreich in Antrag gebrachte, Erklärung der Wirkungslosigkeit aller, gegen die vor dem rheinischen Bund bestandenen Fami-

liensverträge, sondern eine Erklärung der Unanwendbarkeit der, wider die Befugniß, Familienverträge zu errichten, erlassenen Verordnungen. Um auch in Absicht auf die Vergangenheit jedem Zweifel zuvor zu kommen, ward, wenn auch nicht für nöthig, doch für nützlich erachtet, ausdrücklich zu erklären, daß diese Unanwendbarkeit nur von künftigen Fällen zu verstehen sey.

Demzufolge kam die oben (§. 30.) wörtlich angeführte Bestimmung, wesentlich abweichend von den österreichischen Anträgen in die Bundes = Acte. In Beziehung auf die standesherrlichen, vormals reichsständischen Familien heißt es darin,

„werden, nach den Grundsätzen der frühern teutschen Verfassung,

1) die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, auch (wird)

2) den genannten Familien

a. die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen, und

b. alle bisher dagegen erlassene Verordnungen sollen für künftige Fälle „nicht weiter anwendbar seyn.“

§. 36.

Da sonach die Bundes = Acte die, in dem österreichischen Entwurf in Antrag gebrachte Aufrechthaltung der vor Errichtung des Rheinbundes bestandenen Familienverträge nicht festsetzt; da sie, mit stillschweigender Verwerfung des, auf dieselbe gerichteten, österreichischen Antrags, nur Aufrechthaltung der noch (also bei Errichtung der teutschen Bundes = Acte) bestehenden Familienverträge fordert; so ist jeder Ausleger verpflichtet,

diese Bestimmung nur auf die noch (am 8ten Juni 1815, dem Datum der Bundes = Acte) bestehenden Familienverträge zu beziehen. Sie ist also nicht anwendbar auf Familienverträge, oder auf einzelne Bestimmungen derselben, die in dem Zeitpunkt, wo die teutsche Bundes = Acte er-

richtet ward, nicht mehr bestanden, das heißt, die vor dem 8ten Juni 1815 rechtsgültig schon aufgehoben waren, sey es durch Willenserklärung der dabei betheiligten Familienglieder, oder durch Verordnungen (Staatsgesetze), oder in Folge derselben.

In Ansehung der, bis dahin auf solche Art aufgehobenen, mithin nicht mehr bestehenden Familienverträge, läßt also die Bundes-Acte es bei dem, durch das allgemeine Recht festgestellten, Grundsatz bewenden,

daß solche Familienverträge, in dem Zeitraum des rheinischen Bundes rechtsgültig aufgehoben, auch fernerhin als aufgehoben, mithin keinesweges als *ipso jure* wieder hergestellt zu betrachten seyn.

Fänden die dabei betheiligten Familienglieder ihrem Interesse gemäß, dem Inhalt solcher aufgehobenen Familienverträge, ganz oder zum Theil für die Zukunft wieder verbindende Kraft beizulegen, so müßte solches mittelst allseitiger freier Willenserklärung, durch einen neuen Vertrag gesetzmäßig geschehen. Angenommen indeß, es sey ein, in der Zeit des rheinischen Bundes rechtsgültig aufgehobener Familienvertrag in Folge eines neuen Gesetzes oder durch einen neuen Familienvertrag wieder hergestellt worden, so würden hierdurch die bereits eingetretenen Wirkungen der früheren Gesetze, die schon erfolgte Aufhebung vorhin bestandener Lehen und Fideicommissse, die unter der Herrschaft des vorigen Rechtes entstandenen besonderen Rechtstitel, keinesweges vernichtet. Die allgemeinen Rechtsgründe, welche dieses bewähren, und ihre besondere Sanctionirung durch königlich preussische, auf gegenwärtigen Streitfall unmittelbar anwendbare Zusicherung und gesetzliche Bestimmung finden sich oben (§. 24. 25 u. 26.) schon dargestellt.

§. 37.

Auch der zweite Antrag in dem österreichischen Entwurf (§. 34.) ward in die Bundes-Acte nicht aufgenommen. Derselbe spricht: „alle dagegen erlassene Verordnungen werden außer Wirkung gesetzt.“ Derselbe bezieht sich ausdrücklich auf solche Verordnungen, welche „wider die vor Errichtung des Rheinbundes bestandenen Familien-Verträge“ erlassen worden sind.

Eine ganz andere Beziehung gibt die Bundes-Acte den angeführten Worten. In ihrer Bestimmung sind solche einzig auf den ihnen unmittelbar vorhergehenden

Satz zu beziehen, welcher den standesherrlichen Familien die „Befugniß“ zusichert, „über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen.“

Nur auf diesen Satz, nur auf diese Befugniß sind jene Worte zu beziehen, mithin weder ausschließend, noch zugleich auf den, solchem zwar in derselben langen Periode, aber doch seiner Natur nach selbstständig vorangestellten Satz, welcher spricht, daß „nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten werden“ sollen. Dieses aus folgenden Gründen:

Noch bestehende Familienverträge konnten nicht der Gegenstand seyn, auf welchen dagegen erlassene Verordnungen nicht weiter anwendbar seyn sollten. Waren Verordnungen gegen Familienverträge erlassen, waren diese durch dieselben aufgehoben worden, so waren solche Familienverträge keine „noch bestehenden“ sondern früher bestandene. Einmal vernichtend gegen die Letztgedachten angewandt, war und ist eine weitere Anwendung jener Verordnungen gegen dieselben nicht denkbar.

Folgerichtig spricht darum die Bestimmung der Bundes-Acte nicht von bestehenden, sondern von noch bestehenden Verordnungen, und verfügt sie die durch sie ausgesprochene Unanwendbarkeit der Verordnungen ausdrücklich „für künftige Fälle, hiemit die Anwendbarkeit derselben auf Fälle der Vergangenheit ausschließend. Denkbar ist das letzte nicht bei „noch bestehenden“ Familienverträgen, bei denen schon ihr gegenwärtiges Bestehen bewährt, daß Verordnungen gegen sie vernichtend nicht gewirkt haben.

Auch fanden sich in der That in dem Zeitpunkt der Errichtung der Bundes-Acte nirgend Verordnungen wider damals „noch bestehende“ Familienverträge. Nur Verordnungen wider bestandene, vor Errichtung des rheinischen Bundes bestandene, durch diese Verordnungen aufgehobene, und darum nicht mehr bestehende Familienverträge fanden sich in verschiedenen teutschen Ländern und Landesbezirken; in dem Königreich Württemberg, in dem unter dem Königreich Westphalen und dem Großherzogthum Berg vereinigt gewesenen Ländern und Bezirken, in verschiedenen teutschen Bundesbezirken, die im December 1810 mit dem französischen Kaiserreich waren vereinigt worden.

Dagegen gab es, in den so eben genannten Ländern und Bezirken Verordnungen, durch welche den standesherrlichen Familien die, in der Zeit des teutschen Reichs gehabte „Befugniß“, Familienverträge, insbesondere Familienfideicommissse zu errichten, war

entzogen worden. Wiederherstellung dieser Befugniß da, wo Verordnungen gegen sie erlassen waren und Fortdauer derselben da, wo keine Verordnungen gegen sie bestanden, ward von den Stiftern des teutschen Bundes beabsichtigt.

Darum ward in der Bundes = Acte,

- 1) den standesherrlichen Familien allgemein die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen (durch Familien-Statuten) zu treffen; wurden
- 2) alle gegen diese Befugniß erlassene Verordnungen für künftige Fälle für nicht weiter anwendbar erklärt; ward
- 3) Aufrechthaltung der noch bestehenden Familienverträge zugesichert.

Damit ward zugleich der Ausspruch ertheilt:

daß für vergangene Fälle jene Verordnungen (Num. 2.) nicht außer Wirkung gesetzt seyn sollten; daß also die bestandenen, namentlich die vor Errichtung des rheinischen Bundes bestandenen, Familienverträge, welche durch solche Verordnungen aufgehoben wurden, als durch gegenwärtige Bestimmung der Bundes = Acte wieder hergestellt keinesweges, sondern nach wie vor, als aufgehoben zu betrachten seyn;

daß aber den Familien, vermöge der ihnen hier zugesicherten Befugniß der Autonomie, unbenommen sey, mittelst freier Willenserklärung der Betheiligten, durch neue Verfügungen unter landesherrlicher Zustimmung dasselbe wieder festzusetzen, was in ihrem früher bestandenen Familien = Statuten verfügt war;

daß auf solche neue, vermöge der hier zugesicherten Autonomie errichtete Statuten, jene frühere Verordnungen, welche gegen die Befugniß zu deren Errichtung erlassen waren, nicht weiter anwendbar seyn, also vernichtenden Einfluß keinesweges haben sollten.

Wer die Bestimmung: „daß alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn sollen“ — mit Ueberspringung des unmittelbar vorher gehenden langen, fünf gedruckte Octav Zeilen einnehmenden Zwischensatzes,

die „Befugniß“ ic. aussprechend — auf den ersten Hauptsatz, betreffend die Aufrechterhaltung noch bestehender Familien = Verträge, beziehen wollte, würde dieselbe, (nach der in der Hermeneutischen Schule üblichen Sprache) — für einen *locum fugitivum* erklären; für einen Satz, der sich auf eine ungehörige Stelle verirrt habe, den daher als einen Flüchtling, die Auslegungskunst auf die ihm gehörende Stelle, zu dem Vorderatz, zu dem er als unmittelbarer Nachsatz gehöre, zurück zu führen habe. Solcher Behauptung widerspricht die natürlich und positiv rechtliche Vermuthung, daß jenem Satz nur diejenige Beziehung gebühre, welche der klare Wortlaut und Zusammenhang und die sprachgebräuchliche Syntax ihm anweisen. Sie könnte nicht aufgestellt werden, ohne die für den vierzehnten Artikel ernannte aus fünf Mitgliedern bestehende Special = Redactions = Commission, dann die aus zwei Mitgliedern bestehende General = Redactions = Commission, endlich alle übrigen sieben und zwanzig *) Bevollmächtigten einer groben Versündigung an der Sprach = und Vernunftlehre zu beschuldigen.

Da die königlich westphälischen Gesetze, welche die Lehnvererbung und die Aufhebung der Familien = Fideicommissen mit dem zunächst eintretenden Successionsfall allgemein verordnen (§. 22 und 23.), bei der Grafschaft Rietberg in dem Successionsfall von 1812 schon in Erfüllung gegangen waren (§. 25.); so kann in dem gegenseitigen Kauf = Lichtensteinischen Successionsverhältniß, das hier in Anspruch genommen wird, von einem künftigen Fall die Rede nicht mehr seyn. Auch die französische Uebersetzung der Bundes = Acte, welche der Schluß = Acte des wiener Congresses als Anlage beigelegt ist **), bezieht die hier in Frage stehende Bestimmung deutlicher noch, als der Original = Text auf den zweiten Hauptsatz, und nur auf ihn. Sie sagt: *Les lois par lesquelles cette faculté (Befugniß) a été restreinte jusque ici, ne seront plus applicables aux cas à venir . .*

Dem Resultat vorstehender Erörterung stimmt das königlich preussische hohe Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bei in der Erklärung, welche dasselbe, unter dem 27sten Juni 1827, auf die von dem königlichen Oberlandes = Gericht zu Paderborn der gegenwärtigen Streitsache halber geschehene Anfrage erlassen hat.

*) Man sehe Klüber's Acten des wiener Congresses Bd. II. S. 453, 457 u. 472.

***) In Klüber's angef. Acten ic. Bd. VII. S. 478.

Diese Erklärung geht dahin: der Satz der Bundes-Acte: „alle bisher dagegen erlassene Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn“, beziehe sich „nur auf die“ (nächst vorhergehende) „zweite Bestimmung“ (aussprechend die Befugniß der standesherrlichen Familien, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen), „nicht aber zugleich auf die erste Bestimmung“, welche die Aufrechthaltung der noch bestehenden Familien-Verträge verordnet.

Für den preussischen Richter ist diese Erklärung eine entscheidende Norm; denn eine königliche Verordnung vom 25sten Januar 1823 *) weist die Gerichte an, „wenn über den Sinn einer in einem Staatsvertrage enthaltenen, zur Entscheidung beitragenden Bestimmung unter den Partheien entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt werden, vor Abfassung des Erkenntnisses die Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen, und sich darnach bei der Entscheidung lediglich zu achten“.

Endlich hat auch die königlich preussische Regierung diesen Sinn der in der Bundes-Acte enthaltenen Bestimmung in den, oben (§. 26.) wörtlich zu findenden, Bestimmungen ihrer Verordnung vom 11ten März 1818 stillschweigend anerkannt, indem sie gesetzweise verfügte, daß in denen Fällen, wo die westphälischen oder französischen Gesetze, welche bereits in Erfüllung gegangen sind, die vormaligen Lehen und Fideicommissse aufgehoben und in freies Eigenthum verwandelt haben, dieselben „auch fernerhin freies Eigenthum bleiben sollen“.

Mit vollem Recht ist daher in den Entscheidungsgründen zu dem Urtheil erster Instanz die Stelle der Bundes-Acte in dem hier entwickelten Sinne verstanden worden.

— §. 38. —

So wenig nach Auflösung des Königreichs Westphalen das aufgehobene Familien-fideicommissarische Nachfolgerecht des Hauses Lichtenstein, welches in dem Vergleich von 1726 seinen Grund hatte, durch die teutsche Bundes-Acte wieder hergestellt worden ist, eben so wenig ward von Kurhessen das gleichfalls gesetzweise aufgehobene Lich-

*) Gesetzsammlung 1823 S. 19.

tensteinische, durch die Eventual = Investitur von 1728 verliehen gewesene Eventual = Lehnfolgerecht, selbst nicht die hessische Lehnverbindung des Hauses Kauniz = Rietberg wieder hergestellt.

In den Acten findet sich keine Spur, daß für Aufrechthaltung oder Wiederherstellung der Eventual = Lehnverbindung von Lichtensteinischer Seite bei Kurhessen Schritte gethan worden seyn. Dennoch hätte nach den großen Staatsveränderungen, welche seit 1806 sowohl mit dem teutschen Reich, als auch mit Kurhessen eingetreten waren, insbesondere nach der, durch Auflösung der Reichshoheit erfolgten Vernichtung der Reichs = afterlehnbarkeit der Grafschaft Rietberg, und der, durch westphälische Gesetze verfügten Modification, von Lichtensteinischer Seite wenigstens Erklärungen bei Kurhessen geschehen sollen für Aufrechthaltung oder Wiederherstellung der Eventual = Lehnverbindung, wenn auch eine förmliche Erneuerung der Belehnung für unnöthig wäre erachtet worden.

Was aber des Herrn Fürsten Mloys von Kauniz Durchlaucht betrifft, so glaubte zwar derselbe, ehe der wiener Congress über Rietberg verfügt hatte, bei dem casseler Lehnhof in Hinsicht auf seine Nachfolge provisorisch Nichts unterlassen zu dürfen, was ihm von diesem, im Fall der Congress die alten Verhältnisse Rietbergs wieder hergestellt hätte, mit Recht hätte zugemuthet werden können. Auf eine, durch ein Patent vom 18ten Jänner 1814, an sämtliche kurhessische Vasallen ergangene kurfürstliche Aufforderung, binnen 6 Monaten wegen aller seit dem 1sten November 1806 auf der Vasallen Seite eingetretener Veränderungen die Lehen zu muthen, bewirkte der Herr Fürst von Kauniz in einem, aus Wien unter dem 25ten Februar 1814 an den Kurfürsten erlassenen, Schreiben, vorsorglich die Muthung; „auch bevor noch“, wie er hinzu fügte, „über die gesetzliche Wiederherstellung aller Verhältnisse unsers teutschen Vaterlandes ein Weiteres ergangen“. Doch that er solches ausdrücklich nur in der, nachher nicht eingetretenen Voraussetzung, daß Rietberg in seine vorige politische Selbstständigkeit wieder werde eingesetzt werden. „Tedoeh“, schrieb er, „versehe ich mich zu Ew. Königlichen „Hoheit, daß Höchst Sie hingegen mich und meine Grafschaft, welche nach gänzlicher „Erlöschung meines, und des Fürstlich Lichtensteinischen Hauses dem hohen Kurhause „Hessen ohnehin anheim fällt, in der wohlhergebrachten, und durch keinen Reichschluß, „sondern bloß durch fremde und feindliche Uebermacht supprimirten Souverainität zu schützen, „und zu vertreten, gnädigst geruhen werden“.

Diese Voraussetzung traf nicht ein. Der wiener Congress verfügte über Rietberg ohne auf die früher mit Kurhessen bestandene Lehnverbindung Rücksicht zu nehmen (§. 17.).

§. 39.

Umsonst versuchte Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die vormals bestandene Lehnherrlichkeit über die Grafschaft Rietberg wieder herzustellen.

In dem oben (§. 38.) angeführten Patent vom 18ten Jänner 1814 erklärte er zwar seinen Willen, die Verfassung der von seinem Kurhause relevirenden Lehen in die Lage zurückzuführen, worin sich dieselben am 1sten November 1806 befunden hätten. „Demzufolge“, fügte er hinzu „erklären Wir die, während der feindlichen Ueberziehung „Unserer Lande von der usurpirten Staatsgewalt wegen Modificirung der Lehen gemachten „Einrichtungen für nichtig. Wir annulliren ferner die, im Gefolge dieser Einrichtungen „von den Vasallen in den von Uns und Unserem Kurfürstlichen Hause herrührenden „Lehen vorgenommenen Abänderungen, Veräußerungen“ u. s. w. Zugleich wurden, wie oben schon gedacht, alle Vasallen aufgefordert, wegen zeither *in manu vassalli* eingetretener Veränderungen die Lehen zu muthen.

Allein diese Kurfürstlichen Willenserklärungen, so wie der, dem Herrn Fürsten von Kaunig von dem Lehnhoff unter dem 24sten März 1814 ertheilte Muthschein hatten bei Rietberg, als einem auswärtigen Lehen (*feudum extra curtem*) keine Folge.

In dem Allianz = Vertrag, welcher zu Frankfurt am 2ten December 1813 die verbündeten Mächte Oestreich, Rußland und Preußen mit dem Kurfürsten schlossen, versicherten sie ihm zwar (Art. 1.) den augenblicklichen Rücktritt in den mit dem Königreich Westphalen und dem Großherzogthum Frankfurt vereinigt gewesenen Theil seiner Besitzungen, wie auch in die Rauheimer Saline und die Grafschaft Cagenellenbogen, ihm zugleich (Art. 2.) seine Souverainität und Besitzungen garantirend.

Aber als Gegenversprechung gab der Kurfürst die Zusicherung, „sich in dieser Hinsicht und überhaupt den Festsetzungen zu fügen, die bei der Friedensstiftung, zu Handhabung der Unabhängigkeit Deutschlands, werden für nöthig erachtet werden“ *).

*) „Son Altesse Sérénissime Electorale promet par contre de se conformer à cet

Demgemäß verfügte die Schluß = Acte des wiener Congresses Art. 43. über Rietberg, dasselbe als Standesherrschaft der preussischen Staatshoheit unterwerfend (§. 17.), ohne die ausländische Kurhessische Lehenherrlichkeit wieder herzustellen. Die teutsche Bundes = Acte erkannte, in dem 14ten Artikel, nicht nur die in dem Zeitraum des rheinischen Bundes erfolgten Subjectionen vormals reichsständischer Familien, sondern auch die Folgen für fortwährend rechtsbeständig, welche in Ansehung ihrer Familienverhältnisse, namentlich der Successionsrechte aus den in der gedachten Zeit erlassenen Verordnungen ihrer Souveraine hervorgegangen waren (§. 30 — 37.). Dasselbe that gesetzweise auch die Königlich preussische Regierung, deren Staatsgewalt Rietberg jetzt unterworfen ist (§. 26.). Ueberdies sicherte die königliche Instruction vom 30sten Mai 1820 wegen Einführung des Edictes vom 21sten Juni 1815, die Verhältnisse der vormaligen teutschen Reichsstände in der preussischen Monarchie betreffend, §. 22. den preussischen Standesherrn bei ihren inländischen Privat = Passiv = Lehen das ruhbare Eigenthum nur zu, „sofern die Lehnverbindung noch besteht“; und eben so bei ihren inländischen vormaligen Reichsafterlehen, wozu Rietberg gehörte (§. 3.), die Fortdauer der Lehnverbindung nur, „so weit diese (vormalige Reichsafterlehen) immittelst nicht allodificirt worden sind *); wie solches bei Rietberg unter königlich westphälischer Herrschaft geschehen war.

Diesen Grundsätzen gemäß, ward von des Königs Majestät die Bitte nicht gewährt, welche im Jahr 1817 der Herr Fürst Alexis von Bentheim = Steinfurt angebracht hatte, die wegen der vorhin reichslehnbaren Grafschaft Steinfurt, sammt der freien Grafschaft zu Laar bestandene Lehnverbindung wieder herzustellen, und ihm Belehnung zu ertheilen. Schon bei Auflösung des teutschen Reichs war diese Lehnverbindung *ipso jure* erloschen, und eine Appropriation erfolgt mit dem Verschwinden der Lehnerrschaft des Kaisers und Reichs. Wäre aber dieses nicht, so würde dennoch dasselbe erfolgt seyn, als Steinfurt unter großherzoglich bergischer, nachher unter kaiserlich französischer Herrschaft stand, deren Gesetze keine Lehnverbindung duldeten.

égard et en général, aux arrangemens, qui seront jugés nécessaires au moment de la pacification, pour le maintien de l'indépendance de l'Allemagne“

Martens recueil de principaux traités, Supplément, T. V. p. 651.

*) Gesesammlung 1820, S. 88.

Angenommen, Kurhessen überlasse sich noch jetzt der Meinung von einem Fortbestehen der Rietbergischen Lehnverbindung mit ihm, so wäre damit mehr nicht angezeigt, als eine bloß ideale Prätension. Denn diese würde einen unbesiegbaren Widerstand finden, nicht nur in den Bestimmungen der acht wiener Congress-Mächte und des teutschen Bundes, sondern auch in den Gesetzen und Erklärungen der Krone Preußen, deren Lehnhoheit doch jetzt die Kurhessische Lehnherrlichkeit über Rietberg, als ein auswärtiges Lehen (*feudum extra curtem*), unterworfen seyn müßte, deren Staatsgesetze aber in solchem Fall normirend seyn würden *).

Dritter Abschnitt.

Widerlegung

der

von Fürstlich Lichtensteinischer Seite vorgebrachten Gegengründe.

§. 40.

Bewähren vorstehende directe Rechtfertigungsgründe den Ungrund des Fürstlich Lichtensteinischen Successions-Anspruchs zureichend, so bekräftigen solches auch die widerlegenden, welche hier nachstehend folgen.

Die erheblichsten Gegengründe, von Lichtensteinischer Seite vorgebracht, sind folgende :

1. Nach Auflösung der teutschen Reichsverbindung im Jahre 1806 sey die Grafschaft Rietberg, nun frei von der zeitherigen Unterordnung unter die Reichshoheit (Kaiser und Reich) und in der rheinischen Bundes-Acte nicht nur keinem Bundesfürsten standesherrlich untergeordnet, sondern auch, bundesfreigelassen (§. 15.) von der zeitherigen reichsverfassungsmäßigen Landeshoheit, zu politischer Selbstständigkeit oder Souverainität emporgestiegen **). Napoleon selbst habe dieses anerkannt in einer der allgemeinen

*) Klüber's öffentliches Recht des teutschen Bundes ic. §. 439 f.

**). Brauer's Beiträge zu einem allgem. Staatsrecht der rhein. Bundesstaaten, S. 2. u. 235. Klüber's Staatsrecht des Rheinbundes, §. 83.

Reichsversammlung zu Regensburg übergebenen Note vom 1sten August 1806 in folgenden Worten: „*Sa Majesté l'Empereur et Roi est donc obligé de déclarer, qu'il ne reconnoit plus l'existence de la constitution Germanique, en reconnoissant néanmoins la souveraineté entiere et absolue de chacun des Princes dont les états composent aujourd'hui l'Allemagne, et en conservant avec eux les mêmes relations, qu'avec les autres puissances indépendantes de l'Europe*“ *).

Allein die Selbstständigkeit eines so kleinen Besizthums, wie die Graffschaft Rietberg, war in damaliger Zeit der Umwälzung der teutschen Staatenverhältnisse an sich schon sehr precär, und, wie sich voraussehen ließ, von sehr kurzer Dauer. Als Napoleon, bald nach Auflösung des teutschen Reichs und der Stiftung des rheinischen Bundes, mit seiner ganzen Waffennacht, der eigenen und föderativen, sich wider Preußen wendete, wurden, gleich im Anfang des Krieges, verschiedene der zeither bundesfrei und nicht subjeirt gebliebenen reichsständisch-reichsunmittelbaren Länder in seine Kriegseroberung verschlungen. Dieses Los traf Hannover, Kurhessen, Braunschweig, Nassau-Dranien, die Graffschaft Rietberg, die Herrschaften Hohenlimburg und Rheda. In den Tilsiter Friedensschlüssen sicherte sich Napoleon ihre Unterwerfung und zum Theil ihre, namentlich Rietbergs, nahe Einverleibung in das Königreich Westphalen, die sogleich bei dessen Stiftung erfolgte (§. 16.).

Der Territorial-Bestand und die Souverainität dieses neu geschaffenen Staates ward während seiner ganzen Dauer von allen, damals noch bestehenden, europäisch-christlichen Continental-Mächten, auch von allen rheinischen Bundesfürsten, unter ihnen namentlich von dem Regierer oder Stammhaupt des Fürstlichen Hauses Lichtenstein, nach seinem ganzen Umfange anerkannt (§. 17.).

Die Rechtmäßigkeit seiner Regierung erkannte insbesondere Preußen, Rietbergs damaliges Staatsoberhaupt, schon in dem Tilsiter Frieden (§. 16.) und nachher fortwährend bis zu seiner Auflösung, durch Wort und That, namentlich durch förmliche mit demselben geschlossene Staatsverträge **). Und auch nach dessen Auflösung ward von Preu-

*) Europäische Annalen 1806. St. IX. S. 241.

***) Staatsverträge zwischen Preußen und Westphalen: vom 28ten April 1811, betreffend die Vollziehung des Tilsiter Friedens, in S. Martens recueil etc., supplé-

ßen die Rechtsgültigkeit seiner Gesetze für die ganze Zeit seiner Dauer anerkannt, und wurden alle in Folge dieser Gesetze eingetretenen Rechtswirkungen und erworbenen Rechte gesetzlich sanctionirt (§. 26. u. 39.).

Blieb unter solchen gebietenden Umständen dem Besitzer der Grafschaft Rietberg vernünftiger Weise etwas Anderes übrig, als, gleich vielen andern vormaligen reichsständischen Landesherren der unwiderstehlichen Gewalt der politischen Dinge nachzugeben, und sich in das unvermeidliche Loß der Unterwerfung unter den König von Westphalen, Bruder des mit entschiedener Uebermacht gebietenden Napoleons, zu fügen?

§. 41.

II. Napoleons militairische Besiznahme der Grafschaft Rietberg und deren Einverleibung in das Königreich Westphalen sey ein Act der Willkühr, eine bloße Gewaltthat, mithin die königlich westphälische Herrschaft über dieselbe eine usurpatorische Zwischenherrschaft gewesen; habe sie keine, über ihre ephemere Dauer hinausgehenden Anordnungen treffen können, und sey schon darum die Anwendung königlich westphälischer Gesetze auf die Rietbergischen Lehen-, Fideicommiss- und Successionsverhältnisse unstatthaft. Auch sey die von Preußen in dem Tilsiter Frieden geschehene Anerkennung des Königreichs Westphalen und seines Territorial-Bestandes dadurch widerrufen worden, daß diese Macht in ihrem Zusatz-Artikel zu dem mit Frankreich geschlossenen Pariser Frieden vom 30sten Mai 1814, die Unverbindlichkeit des Tilsiter Friedens stipulirt habe.

Allein in Hinsicht auf die militairische Besiznahme der Grafschaft Rietberg kommt zuvörderst in Betracht, daß zwischen ihrem Regenten und dem Occupanten ein förmlicher Kriegesstand nie eingetreten war, und daß, wenn auch die bloße Thatsache, die Eroberung, einen Rechtstitel zu geben nicht vermag, dennoch unmittelbar auf die gewaltsame Besiznahme thatsächlich ein Friedensstand zwischen dem Regenten und dem Occupanten eingetreten ist, welcher an sich schon die Natur einer factischen oder Quasi-Regierungsnachfolge, also nicht diejenige einer bloß militairischen Inhabung hat.

ment T. V. p. 364; vom 14ten Mai 1811 über die gegenseitigen Gränzen der beiderseitigen Staatsgebiete und über die Elbe-Schiffahrt ebend. p. 382; vom 14ten Mai 1811, wegen Anslieferung der Bagabunden ebend. p. 388. —

Sodann hat nicht nur der damalige Lehnbesitzer der Grafschaft, Fürst Dominicus, sondern auch dessen Sohn und Nachfolger, Fürst Aloys, der Staatsgewalt des Nachfolgers des Occupanten, des Königs Hieronymus, sich gutwillig unterworfen und dessen Staatsoberherrschaft über sich und die Grafschaft anerkannt, damit aber zugleich die Verpflichtung übernommen, dessen Gesetze auf sich und seinen Besizthum anwenden zu lassen.

In einem an den König erlassenen Schreiben vom 5ten Jänner 1808, in den Acten befindlich, erkannte der Fürst Dominicus, daß „seine Grafschaft Rietberg durch die Einverleibung in das Königreich Westphalen aus einem unmittelbaren teutschen Reichsland ein mediatisirtes Land geworden sey. Ohne irgend einen Widerspruch von seiner Seite, ließ hierauf, am 29sten Februar 1808 der König die allgemeine Landeshuldigung in der Grafschaft für sich einnehmen, laut des in den Acten befindlichen Huldigungs-Protokolls.

Nach dem im Jahr 1812 erfolgten Ableben des genannten Fürsten huldigte nicht minder dessen Herr Sohn und Nachfolger der Oberherrschaft des Königs.

In solchem Zustand politischer Unterordnung die Grafschaft erkennend und behandelnd, verfügte der wiener Congress über deren Oberherrschaft zum Vortheil der Krone Preußens, verbessernd jedoch die Lage des Fürsten dadurch, daß er ihm Standesherrlichkeit im Sinn der teutschen Bundes-Acte bewilligte.

Nicht auf das Entfernteste bezog sich auf jenen Zustand politischer Unterordnung der oben erwähnte preussische Zusatz-Artikel des pariser Friedens *); er beschränkt sich auf das, durch den Tilsiter Frieden entstandene Rechtsverhältniß zwischen den Kronen Preußen und Frankreich. Daß auch die preussische allerhöchste Regierung solchen nicht auf die, in Folge königlich westphälischer Gesetze bereits eingetretenen Rechtswirkungen und wohlervorbenen Rechte bezogen habe, und eben so wenig von ihnen verstanden wissen wolle, erhellet unwidersprechlich aus ihren, oben (S. 26 und 39.) angeführten, Gesetzen und Erklärungen, durch welche sie jenen Rechtswirkungen und wohlervorbenen Rechten ihren Schuß auch für die Zukunft zusichert. Es erhellet überdies aus der in dem Gesetz vom 25sten September 1820 **) enthaltenen Bestimmung: „daß die Einführung der, im ehe-

*) In Klüber's Acten des wiener Congresses Bd. 1. Heft 1. S. 32.

**) Gesetzsammlung 1820. S. 106.

Rietbergische abgefürzte Stammtafel.

Conrad VI. Graf zu Rietberg aus dem Geschlecht der Grafen von Hoya gelangt zu freieigenthümlichen Besitz der Grafschaft Rietberg, als Erbe seiner Mutter Adelheid, Erbtochter Conrads V., des Letzten in dem Mannstamm der alten Grafen von Rietberg. Trägt 1456 Rietberg dem Landgrafen Ludwig von Hessen zu Lehn auf, der ihn damit als Erbmannlehn belehnt.

Johann, Graf zu Rietberg.

Dtto, Graf zu Rietberg.

Dtto, Graf zu Rietberg, † 1552.

Johann, Graf zu Rietberg, Letzter aus dem Mannstamm des Grafen Conrads VI. † 1562.

Emgard, Gräfinn zu Rietberg. Ward 1565 gemeinschaftlich mit ihrer Schwester, ex nova gratia, mit Rietberg belehnt, als einem Erbmann- und subsidiarischen Weiberlehn. Erhielt durch einen Theilungsvergleich von 1576 Rietberg allein. † 1585 kinderlos. Gem. I. Erich, Graf zu Hoya, † 1575. II. Simon, Graf zu Lippe, † 1614.

Walpurg, Gräfinn zu Rietberg. Besaß Rietberg als neues Lehn gemeinschaftlich mit ihrer Schwester bis zu dem Theilungsvergleich von 1576. Succedirte ihrer Schwester darin 1585. † 1586. — Gem. Enno III., Graf zu Ostfriesland. † 1625.

Sabina Catharine, Gräfinn zu Ostfriesland und Rietberg, † 16.. Gem. Johann, Graf zu Ostfriesland, ihres Vaters Bruder, verm. 1601.

Agnes, Gräfinn zu Ostfriesland und Rietberg, † 1616. — Gem. Gundaccar, Herr, seit 1623 Fürst v. Lichtenstein. Käufte den mit Hessen über die Belehnungsformel seit 1605 rechtshängigen Streit seit 1620 liegen.

Ferdinand Franz, Graf zu Ostfriesland und Rietberg. Domherr zu Eöln. † 1660 kinderlos.

Johann, Graf zu Ostfriesland und Rietberg. Endigte nebst seinem Bruder den mit dem Lehnhof ob-schwebenden Felonie-Prozess 1613 durch Vergleich; wornach beide Brüder mit Rietberg als Erbmann- und subsidiarischen Weiberlehn belehnt wurden.

Hartmann, Fürst zu Lichtenstein. Veräußerte sich an der Mitbeschnschaft, unter andern in den 1660, 1662, 1664, 1671 und 1678 eingetretenen Belehnungsfällen. † 1686.

Friedrich Wilhelm, Graf von Rietberg, † 1667 kinderlos.

Marie Leopoldine † 1726 kinderlos. — Gem. Graf Oswald v. Bergen † 1712. — Bei den 1662, 1664, 1671 und 1678 erfolgten Tode ihrer Brüder, ward ihrer Schwester namentlich nicht gedacht, obgleich es war verlangt worden.

Franz Adolph Wilhelm, Domherr zu Strasburg, Eöln, Paderborn u. Osnabrück. Trat Rietberg, das 1667 nach seines älteren Bruders Tod ihm angefallen war, an seinen jüngeren Bruder ab. Verlangte es 1687, nach dessen Tod, zurück. † 1690. Letzter aus dem Ostfriesisch-Rietbergischen Mannstamm.

Ferdinand Maximilian, Graf v. Rietberg. Erhielt 1667 Rietberg von seinem zweiten Bruder abgetreten. † 1687.

Bernhardine Sophie, Nebstin zu Eöln.

Maximilian Jacob Moriz † 1709.

Anton Florian † 1721.

Philipp Erasmus † 1704.

Hartmann † 1728.

Carl Joseph Anton † 1708.

Maximilian Anton † 1711.

Joseph Johann Adam Schließ, für sich und seine Agnaten, mit Kaunis den Vergleich von 1726. † 1751.

Innozenz Anton † 1704.

Carl Joseph Caspar † 1704.

Joseph Wenzel Lorenz † 1772 kinderlos.

Emanuel † 1771.

Carl Anton † 1715.

Joseph Anton † 1725.

Johann Carl † 1718 ohne männliche Nachkommen.

Franz Joseph † 1781.

Carl Barromäus † 1789.

Philipp Joseph † 1757.

Emanuel † 1758.

Johann † 1781.

Anton † 1757.

Joseph Wenzel † 1759.

Leopold Joseph † 1771.

Marie Ernestine Francisca, Gräfin v. Rietberg, geb. 1686, ward mit Rietberg belehnt, ex nova gratia und als mit einem Erbmann- und subsidiarischen Weiberlehn 1692. Geräth in Successions-Streit über Rietberg mit dem Fürsten von Lichtenstein und ihren beiden Tanten, seit 1691. Endigte solchen mit Lichtenstein durch Vergleich 1726. † 1758. — Gem. Maximilian Ulrich Graf von Kaunis, verm. 1699. † 1746.

Wenzel Anton, Graf, seit 1716 Fürst (für sich und jeden Erstgeborenen seiner Nachkommen im Mannstamm) von Kaunis, Graf zu Rietberg, k. k. österreichischer Hof- und Staatskanzler, geb. 1711, † 1794.

Joseph Franz † 1754.

Franz de Paula Joseph † 1760.

Aloys Joseph † 1805.

Johann Joseph. Geb. 1760. Regierer des Hauses Lichtenstein.

Philipp Joseph † 1802.

Aloys Joseph de Paula † 1796.

Franz de Paula † 1802.

Carl Joseph Nepomuk † 1805.

Friedrich Nepomuk † 1807.

Eduard Ludwig † 1809.

August † 1810.

Rudolph † 1816.

Ernst Christoph, Fürst von Kaunis, Graf zu Rietberg seit 1794. † 1797 ohne männliche Nachkommen.

Dominicus Andreas, Fürst v. Kaunis, Graf v. Rietberg seit 1797. Während seines Besitzes kam Rietberg unter die Staatshoheit des Königs v. Westphalen, und ward dessen Lehn und Fideicommissverbindung gesehweise aufgehoben. † 1812.

Franz Wenzel, Graf v. Kaunis, k. k. österreichischer geb. Rath, Kämmerer und General Feldzeugmeister † 20. Dec. 1825.

Carl Barromäus † 1795.

Joseph Wenzel † 1767.

Emanuel Caspar † 1775.

Moriz Joseph † 1819.

Franz Aloys Crispin † 1794.

Aloys Gonzaga Joseph † 1780.

Aloys, Fürst v. Kaunis und Graf zu Rietberg seit 21. Nov. 1812, geb. 20. Juni 1774.

Carl Barromäus † 1790.

Leopold † 1800.

Nicolaus † 1807.

Stammzettel

Die Stammtafel zeigt die Abstammung von Herrn ...



Die Stammtafel zeigt die Abstammung von Herrn ...

„maligen Rör-Departement geltenden, französischen Gesetze in der Stadt Wesel und deren „Rayon, als mit rechtlicher Wirkung erfolgt, und daher diese Gesetze in dem gedachten „Landstrich, seit dessen Vereinigung mit Frankreich, bis zum 1sten Januar 1815, überall „als verbindlich anzusehen.“

§. 42.

III. Daß Lichtensteinische Eventual-Successionsrecht auf Rietberg hätten die westphälischen Gesetze nicht vereiteln können, weil das Fürstliche Haus Lichtenstein den König von Westphalen und dessen Souverainität nicht anerkannt habe, nicht dessen Unterthan gewesen sey, und durch dessen Gesetze die Rechte eines fremden Regentenhauses nicht hätten verletzt werden können.

Dieser Behauptung widerspricht das kundbare That- und Rechtsverhältniß.

Der Regierer des Hauses Lichtenstein, sein Stammhaupt und Repräsentant, hat den König von Westphalen für seinen Bundesgenossen und in solchem für den Souverain eines rheinischen Bundesstaates öffentlich anerkannt.

Was aber das Lichtensteinische Successionsverhältniß zu der Grafschaft Rietberg betrifft, so war und ist jenes fürstliche Haus verpflichtet, und in Ansehung desselben, das *ius rei sitae* anzuerkennen. Denn Rechte an unbeweglichen Sachen sind, auch dann, wenn diese von Ausländern besessen werden, in Hinsicht sowohl auf ihre rechtliche Beschaffenheit, als auch auf ihre Veräußerung und Beerbung, selbst im Wege der *Successio singularis*, jederzeit nach den Gesetzen derjenigen Staatsregierung zu beurtheilen, unter deren Schutz und Staatsgewalt sie liegen, denen hier die Natur der Real-Statuten eigen ist *).

*) J. N. Hertius *diss. de collisione legum*, Sect. IV. §. 9 et 40. in seinen *Opusc. vol. I. P. 1.* Hofacker *princip. juris civilis romano-germanici*, T. I. §. 140. Eichhorn's Einleitung in das teutsche Staats- und Privatrecht, §. 36. So auch die Gesetzbücher der neuern Zeit. *Codex Bavaricus Maximilianus P. I. c. 2.* §. 17. Preuß. Allgem. Landrecht, Einleit. §. 32. *Code Napoleon*, art. 3. Gesetzbuch für die gesammten Erbländer der Desfr. Monarchie, Th. I. §. 300.

§. 43.

IV. Ueber Besitzungen und Gerechtfame sogenannter Mediatisirten habe die königlich westphälische Regierung durch Gesetze nicht auf gleiche Weise, wie über gemeines Privat-Gut verfügen können. Die rheinische Bundes-Acte habe (Art. 24 u. 25) den Bundesfürsten über die ihnen standesherrlich Untergeordneten nur die Rechte der Souverainität beigelegt, dagegen (Art. 27.) diesen ausdrücklich gelassen: „*comme propriété patrimoniale et privée tous les domaines, sans exception, qu' ils possèdent maintenant, ainsi que tous les droits seigneuriaux et feodaux, non essentiellement inhérens à la souveraineté.*“

Diese Behauptung beruhet auf der unrichtigen Voraussetzung, Rietberg sey als Standesherrschaft, im Sinn der rheinischen Bundes-Acte der westphälischen Regierung unterworfen, und als solche nach der angeführten Bestimmung der Bundesacte zu behandeln gewesen. Nicht schon vermöge dieser Bundesacte, vom 12ten Juli 1806, war Rietberg der Staatshoheit des Königs von Westphalen untergeordnet. Die Unterordnung erfolgte erst gegen das Ende des folgenden Jahrs, und nicht mit dem Zugeständniß standesherrlicher Vorrechte (§. 16.). Die Grafschaft war als gemeines Privatgut, ihr Besitzer als gewöhnlicher Unterthan, und zwar, wegen seines Wohnsitzes in Oestreich, als ausländischer Gutsbesitzer *) (*forensis*) betrachtet und behandelt.

Zwar trachtete der Herr Fürst Dominicus sich und dem Besitzthum jene Vorrechte zu vindiciren. In dem in den Acten befindlichen Schreiben vom 5ten Januar 1808 schrieb er an den König Hieronymus: „*Devenu d' un Etat immédiat de l' Empire germanique, qu' il était, par l'incorporation de mon Comté de Rietberg au Royaume de Westphalie un état médiatisé, je ne cessois de conserver, à l'ex-*

*) In dieser Eigenschaft sicherte ihm der Fortbesitz und Genuß der Grafschaft Rietberg, der 5 Artikel der französisch-österreichischen Convention vom 30sten Aug. 1810 im Verhältnis zu dem Art. 31 der rheinischen Bundes-Acte und des napoleonischen Decrets vom 24sten April 1809 nur bedingungsweise zu. *Martens recueil etc., Supplément, T. V. p. 278.* verglichen mit p. 202. Allein König Hieronymus ließ dem Herrn Fürsten von Kaunitz im Jänner 1808 durch seinen Staatsminister antworten: *Il n'y a donc aucune difficulté à ce que vous continuez vos services et votre residence en Autriche“ etc.*

ception des droits de souveraineté dévolus depuis à votre Majesté, tous les droits, revenus et prérogatives de mon pays, réservés aux médiatisés à l'époque de la fédération Rhenane et conférés dans l'acte fédératif du Rhin du 12 juillet 1806. Je ne hésite pas un instant de mettre toute la confiance dans la justice éclairée de votre Majesté, en sa qualité de membre de la confédération du Rhin, pour croire qu'Elle donnera des ordres analogues à ce principe constitutif à suivre dans l'organisation du pays de Rietberg, destiné à faire désormais partie integrante du Royaume de Westphalie."

Allein dieses Gesuch ward nicht gewährt. In dem gleichfalls in den Acten befindlichen Schreiben ließ der König durch den Staatsminister Simeon antworten, wie folgt: „*Quant à la demande de conserver dans le comté de Rietberg, tous vos droits, excepté ceux de souveraineté, il faut s'entendre. Tous ceux d'un propriétaire non privilégié continuent à vous appartenir; ceux qui seraient fondés sur des privilèges, tels que les droits de justice ou autres de cette nature, sont nécessairement supprimés, comme incompatibles avec la constitution du Royaume.*“ Demgemäß ward auch bei der am 29sten Februar 1808 zu Rietberg für den König eingenommenen Landeshuldigung, laut des darüber errichteten Protocolls, von keiner Seite eine Erwähnung oder Vorbehalt von standesherrlichen Vorrechten gemacht.

Wäre aber auch dieses Alles nicht, so findet sich doch in dem angerufenen Art. 27. der rheinischen Bundes-Acte keine Zusicherung, daß durch allgemeine Bundesgesetze die Lehen und Familien-Fideicommissa nicht dürften aufgehoben werden. Es wird daselbst nur festgesetzt, daß unter dem Vorwande der Souverainität, der Landesherr nicht das grundherrliche und übrige Privateigenthum der Standesherrn sich zueignen dürfe *); wobei es für den gegenwärtigen Fall keinen Unterschied macht, wenn man die Worte des Grundtextes: „*propriété patrimoniale et privée*“ mit Anderen durch „*Stammgut*“ **), oder durch „*gütherrliches Eigenthum*“ ***) oder durch „*erbliches Ei-*

*) Klüber's Staatsrecht des Rheinbundes S. 199.

***) Brauer a. a. D. S. 89. F. A. Schmelzer, das Verhältniß auswärtiger Kammergüter deutscher Staaten, und des Familienrechts deutscher Regentenhäuser zu bürgerl. Gesetzen (Halle 1819. 4.) S. 76.

****) Brauer a. a. D. S. 21.

genthum“ *) übersehen wollte; wiewohl sie jedes Privatgut der Standesherrn, sowohl grundherrliches, als auch nicht grundherrliches, fideicommissarisches, lehnbares und anderes, unter sich begreifen.

Aus dem angeführten Grunde ist auch unerheblich für gegenwärtigen Fall, was von der Gegenseite für die Meinung, unter der „*propriété patrimoniale*“ werde in der Bundesacte Stammgut oder fideicommissarisches Familieneigenthum verstanden, aus dem Art. 59. des kaiserlich französischen *Senatus consulte sur la dotation de la couronne*, vom 30sten Jänner 1810, angeführt wird.

Dhnedies wird der Stelle jenes Artikels „*Les Princes apanagés possèdent leurs biens personnels patrimonialement*“ von der Gegenseite ein unrichtiger Sinn beigelegt. Nachdem nämlich in dem gedachten *Senatusconsult* festgesetzt worden, daß das *domaine extraordinaire de la couronne* mit fideicommissarischer Qualität belegt, daß folglich der Kaiser über dessen Substanz zu disponiren nicht befugt, daß es vielmehr zum Besten der Regierungsnachfolger und aller kronberechtigten Mitglieder der Dynastie, unveräußerlich sey **), wird als Gegensatz verordnet, daß die apanagirten Prinzen des kaiserlichen Hauses (*Princes français apanagés*) das ihnen persönlich zugehörende Vermögen freieigenthümlich (*patrimonialement*) mithin als allodiales Privatgut oder nach Privateigenthumsrecht besitzen; als *patrimoine* in demselben Sinn, worin dieses Wort in dem Code Napoleon Art. 878 und 881. vorkömmt.

Wenn aber, wie aus Merlin ***) angeführt wird, in den französischen *pays coutumiers* der Ausdruck „*biens patrimoniaux*“ Güter bezeichnet, welche von Verwandten, aus directer oder Seitenlinie, auf den Besitzer vererbt worden sind, im Gegensatz der auf andere Weise erworbenen, oder der Errungenschaft, so ist solcher in diesem Sinne ein Particular- oder Provinzial-Rechtswort.

*) Crome's und Jaup's Germanien Bd. III. Heft 1. Num. 6.

***) Nur davon spricht die von der Gegenseite für die *biens personnels des Princes apanagés* angeführte Stelle in Seidenstückers Literatur des gesammten napoleonischen Rechts Bd. I. S. 206 u. f.

****) *Merlin, repertoire universel de jurisprudence, T. X. p. 214. verglichen mit eben- das. p. 20. und mit T. I. p. 56, art. Acqué.*

Wäre in dem angeführten 27sten Artikel der Bundes-Acte den rheinischen Bundesfürsten die Aufhebung der standesherrlichen Familienfideicommissse unterfagt, so hätte die, von dem König Friedrich I. von Wirtemberg und von dem Großherzog von Berg durch Gesetze verfügte, Aufhebung nicht Statt haben können.

§. 44.

V. Auf jeden Fall habe auch bei rechtmäßiger Unterordnung der Grafschaft Rietberg unter die Staatsgewalt des Königs von Westphalen, das besondere Rechtsverhältniß nicht aufgehoben werden können, welches in Absicht auf jenes Besizthum zwischen den Häusern Kaunitz und Lichtenstein besteht.

Mit andern Worten sagt dieser Einwurf, durch allgemeine Landesgesetze hätten die Lehen und Familien-Fideicommissse rechtsgültig nicht aufgehoben werden können. Allein geschehen ist die Aufhebung dennoch und allgemein durchgesetzt worden, und nicht nur die wiener Congress-Acte und die teutsche Bundes-Acte haben es dabei bewenden lassen (§. 17. u. §. 30 — 37), sondern es hat auch die preussische Staatsregierung, welcher Rietberg jetzt untergeordnet ist, den unter der westphälischen Herrschaft in Folge ihrer Landesgesetze eingetretenen Rechtswirkungen und wohlervorbenen Rechten durch Gesetze und öffentliche Erklärungen ihren Schutz verliehen (§. 26 u. 39.).

Aber auch die ursprüngliche Rechtsgültigkeit der in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmung wird man nicht in Abrede stellen können, wenn man bedenkt, daß die Grafschaft Rietberg, ihr Besizer und alle auf das Besizthum sich beziehenden Rechte, der Staatsgewalt des Königreichs Westphalen, folglich seinen allgemeinen Gesetzen, unterworfen waren, und daß diese Gesetze, als *jus rei sitae*, auch auf das Successionsverhältniß des ausländischen Fürstlichen Hauses Lichtenstein anwendbar waren (§. 42.).

Sofern nun Gesetze dieser Regierung besondere Institute, wie das Lehen und Fideicommisswesen, die Zehnten, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, die Steuerfreiheit und dergleichen mehr aufhoben, mußte solches jeden Bestandtheil des Königreichs, wo sich dergleichen Institute fanden, mithin auch die Grafschaft Rietberg, für die Zukunft treffen. Daß aber die westphälische Regierung, aus Gründen des allgemeinen Wohls, Institute solcher Art durch allgemeine Landesgesetze aufzuheben, befugt gewesen sey, fließt aus der Natur der, einer jeden Regierung rechtmäßig zustehenden, gesetzgebenden Gewalt, dieser Befugniß, Normen dem Staatszweck gemäß festzusetzen, für Alles, was ihrer

Staatsgewalt unterworfen ist. Der verbindende Grund solcher Normen ist in dem, von Staatswegen erklärten, Gebote des Staatszweckes zu finden; ein Gebot, das für jedes vorkommende Verhältniß pflichtmäßig zu beurtheilen und zu finden, der Staatsregierung, nur ihr, zukommt. Diese Grundsätze finden sich bestätigt durch die allgemeine Staatspraxis.

§. 45.

VI. Falsch ausgelegt werde das oben (§. 22.) angeführte Verbot der fideicommissarischen Substitutionen, welches in dem Artikel 896. des in dem Königreich Westphalen durch die Constitution eingeführten Code Napoleon enthalten ist, wenn man solches auf die, in Westphalen bei Einführung dieses Gesetzbuches bestandenen Fideicommissen ausdehne. Nur auf die Zukunft, auf künftige Errichtung von Fideicommissen beschränke sich dieses Verbot; die in Westphalen schon vorgefundenen lasse es unverrückt bestehen.

Daß dieses der wahre Sinn des Artikels sey, ergebe sich aus der Geschichte der gesetzlichen Aufhebung der Fideicommissen in seiner Heimath, in Frankreich. Als nämlich im Jahre 1804 (30. *Ventose* oder 21sten März) das Gesetzbuch unter dem Titel „*Code Civil Français*“ zum erstenmal erschien, bestanden in Frankreich längst schon keine Stammgüter und Familienfideicommissen, keine Primogenituren und Majorate mehr. Ihre Abschaffung war eine Hauptwirkung der Revolution. Nachdem das Feudalwesen und das Institut des Erbadeles aufgehoben ward, durch von Ludwig XVI. genehmigte Decrete der National-Versammlung vom 4ten August 1789 und 19ten Juni 1790, folgte am 25sten October 1792 ein Gesetz, welches „für die Zukunft alle Substitutionen untersagte und verbot“, und die damals schon errichteten „abschaffte und für wirkungslos“ erklärte, doch so, daß die bei Erscheinung dieses Gesetzes schon eröffneten nur noch zum Vortheil derer, denen sie bereits angefallen waren oder gebührten, wirksam seyn sollten. Eilfhalb Jahre später sprach ein Prohibitivgesetz vom 13ten Floreal J. XI. (3ten Mai 1803) den allgemeinen Satz aus: „*Les substitutions sont prohibées*“; gerade so, wie er zehn Monate später in das neue Civil-Gesetzbuch der Franzosen wörtlich überging.

Da nun, so wird auf der Gegenseite argumentirt, der *Code Civil* bei seiner Bekanntmachung im Jahre 1804 keine Fideicommissen in Frankreich mehr fand, so konnte bei dem Artikel 896 nicht die Absicht zum Grunde liegen, denselben auf damals beste-

hende Fideicommissse zu beziehen; nur auf die Zukunft konnte das Verbot abgesehen seyn. In diesem Sinne muß daher der Artikel in dem Königreiche Westphalen verstanden werden.

§. 46.

Vorstehende beschränkende Auslegung widerspricht nicht nur dem klaren Wortlaut des Artikel 896 und dem Geiste desselben, sondern auch dem Sinne, in welchem in Westphalen der inländische Gesetzgeber solchen selbst zu verstehen, und von Andern verstanden wissen zu wollen, ganz unzweideutig erklärt hat.

Wäre der Sinn dieses, dort recipirten, fremden Gesetzes zweifelhaft und bedürfte er einer authentischen Auslegung, so wäre diese von dem einheimischen Gesetzgeber durch die That selbst schon ertheilt. Sie fände sich nicht nur in der oben (§. 23.) angeführten Frage des Königs an den Staatsrath, welche sich einzig auf die Wirkung solcher Fideicommissse bezieht, die „schon am 1sten Jänner 1808 existirten“; sondern auch in der von dem Könige genehmigten, in das Decret vom 9ten Jänner 1808 übergegangenen Antwort des Staatsraths, die ebenmäßig von nichts Anderem spricht, als von modificirter Aufhebung an dem genannten Tage bestandener Fideicommissse (§. 23.).

Indeß bedurfte der Artikel keiner bestimmenden Auslegung; er ist für sich schon völlig klar. Sein höchst einfacher Satz: „*Les substitutions sont prohibées*“ spricht ein allgemeines, absolutes, unbedingtes Verbot aller Substitutionen aus. Ein solches Verbot spricht seiner Natur nach von Gegenwart und Zukunft. Den Regeln der Auslegungskunst zufolge muß es auf die Gegenwart, auf die in ihr aus der Vorzeit bestehenden Substitutionen nicht weniger, als auf die Zukunft, auf künftige Versuche, Substitutionen zu errichten, bezogen werden. Es vernichtet schon eingetretene Wirkungen früherer Substitutionen nicht, aber es läßt neue Wirkungen derselben fernerhin nicht mehr zu. Es erklärt solche, mithin die früheren Substitutionen selbst, in Absicht auf die Zukunft für unzulässig.

Wären damals in Frankreich noch Substitutionen bestanden, so wären auch sie von dem Verbot betroffen worden; von Stunde an hätte in den darunter begriffenen Gütern nicht mehr substitutionsweise, nicht mehr nach Familien = Fideicommiss = Primogenitur = oder Majoratrecht succedirt werden können. Aber es bestanden zu jener Zeit in

Frankreich keine solche Institute mehr. Nur darum konnte das Verbot die in der Vorzeit gestifteten Substitutionen, Familien = Fideicommissen u. nicht mehr treffen, die es außerdem von nun an, ohne Rückwirkung auf die schon eingetretenen Wirkungen derselben würde vernichtet haben.

Ganz anders verhielt es sich in dem Königreich Westphalen. In diesem fand das Gesetzbuch bei seiner Einführung am 1sten Jänner 1808 bis dahin bestandene Familien = Fideicommissen. Vernichtend wirkte auf diese der 896. Artikel, vermöge seines allgemein, absolut und unbedingt ausgesprochenen Verbotes. Das Gesetz huldigte durch solches Verbot dem Geiste der neuern Zeit, welches dem Familien = Fideicommisswesen eben so abhold war und ist, als dem Feudalwesen. Was wäre auch mit dem Verbot der Familien = Fideicommissen und Lehen in einer Zeit, wo neue Errichtung derselben zu den seltensten Erscheinungen gehörte, erzwengt, wäre dem Zeitgeiste und neueren Staatsinteresse damit gedient worden, wenn das ganze vielfache, weit und breit verzweigte, aus der Vorzeit herrührende Lehen und Fideicommisswesen nach, wie vor, unverrückt fortbestanden hätte? Ein Verbot nur künftiger Errichtung von Lehen und Familien = Fideicommissen wäre fast ohne Gegenstand gewesen. Wäre, in grellem Widerspruch mit dem Geiste des Code Napoleon und der erklärten neu französischen Staatspolitik, die Absicht der westphälischen Regierung dahin gerichtet gewesen, die früher errichteten Familien = Fideicommissen fortbestehen zu lassen, was wäre leichter, was natürlicher, ja nothwendiger gewesen, als, zur Verhütung jedes Zweifels, Mißverständes oder Streitens, durch eine salvatorische Klausel die älteren Fideicommissen aufrecht zu erhalten? wie kurz vorher in der Constitution des Königreichs mit dem Adels = Institut, und im Jahre 1807 in Frankreich von Napoleon in Ansehung der neufranzösischen Majorate, in einem Zusatz zu dem 896. Artikel des Gesetzbuches, geschehen war. Aber ohne solchen Vorbehalt, durchaus allgemein, absolut und unbedingt, verstand die königlich westphälische Regierung das Gesetz, und wollte sie es verstanden wissen.

§. 47.

VII. Das Decret vom 9ten Jänner 1808, betreffend die Wirkung des Verbots der Fideicommissen bei solchen, die schon am 1sten Jänner 1808 existirten, sey constitutionswidrig ohne Mitwirkung der Reichsstände errichtet, es sey der Staatsrath bei der Berathschlagung über seinen Inhalt noch nicht mit der in der Constitution vor-

geschriebenen Anzahl von sechszehn Mitgliedern, nur erst mit 12. besetzt gewesen, und es fehle darin die sonst gewöhnliche Schlußformel: „Das . . . Gutachten soll in das Gesetz = Bulletin eingerückt werden“; sohin sey das Decret nichtig. Und nicht weniger sey es gleichmäßig, wegen ermangelnder Mitwirkung der Reichsstände, das Decret vom 28sten März 1809, wodurch die Lehen allodificirt wurden (§. 22 und 23).

Dieser Einwurf ist unerheblich für die Entscheidung des gegenwärtigen Streitfalls. Das Decret vom 9ten Jänner 1808 verfügt bloß eine Milderung des in dem Gesetzbuche enthaltenen Verbots der Fideicommissse zum Vortheil des *Premier appelé* (§. 23.).

Ob diese Milderung constitutionsmäßig verfügt sey, ob sie im vorliegenden Falle eintrete? ist hier gleichgültig; darüber wird nicht gestritten (§. 21.). Wäre das Decret wegen eines wesentlichen Mangels in der verfassungsmäßigen Form ungültig, so würde schon der im Jahre 1812 verstorbene Vater des Herren Fürsten Aloys von Kauniz berechtigt gewesen seyn, über die Substanz des Fideicommisses nach Willkühr zu verfügen; denn das mit dem 1sten Jänner 1808 in Wirksamkeit getretene Gesetzbuch spricht allgemein absolut und unbedingt: „die fideicommissarischen Substitutionen sind verboten“ (§. 22.).

Von Fürstlich Lichtensteinischer Seite wird aber nicht der durch das Decret bezielte Vortheil des *Premier appelé* bestritten, sondern die Aufhebung des Fideicommisses.

Unhaltbar ist aber auch die Behauptung der Nichtigkeit der beiden Decrete vom 9ten Jänner 1808 und 28sten März 1809 aus dem Grunde mangelnder gesetzmäßiger Form. Wäre zu gültiger Errichtung derselben die Zustimmung der Reichsstände unbedingt erforderlich gewesen, so würden bei weitem die meisten der, gesetzliche Bestimmungen aussprechenden Decrete, des Königs Hieronymus mit dem Mangel der Nichtigkeit behaftet seyn, und der westphälischen Gesetzgebung wäre, da nur zwei Reichstage in den Jahren 1808 und 1810 gehalten wurden, ein fünfjähriger Stillstand auferlegt gewesen. Dem widerspricht die kundbare Staats = Praxis des Königreichs.

Die Constitution bindet den König in der Gesetzgebung nicht an Einwilligung der Stände, sie giebt diesen nicht eine entscheidende Stimme, sie spricht nur von ihrer Berathung (Art. 23, 24, 25 u. 33.), und im Fache der Civil = Gesetzgebung nur von dem Falle, wenn Aenderungen in dem *Code Civil* gemacht werden sollen (Art. 33.).

Die westphälische Verfassung und Staats-Praxis war der gleichzeitigen französischen nachgebildet, wo Auslegungen, nähere Bestimmungen, Milderungen von Gesetzen sehr oft, nach vernommenen Gutachten des Staatsraths, durch kaiserliche Decrete erfolgten, ohne Mitwirkung des *Corps legislatif* *).

Die Vernehmung des Staatsraths war auch bei den beiden in Rede stehenden westphälischen Decreten vorausgegangen, und diese genehmigte das Gutachten desselben. Hierauf wurden diese Decrete durch das Gesetz-Bulletin (1808, No. IX. u. 1809, No. XVI.) kund gemacht.

Daß bei Errichtung des Decrets vom 9ten Jänner 1808 der Staatsrath damals im Anfang der Regierung des Königs, noch nicht mit 16 nur mit 12 Mitgliedern besetzt war, hatte nicht die Wichtigkeit seines Gutachtens zur Folge. Auch bei voller Zahl der Mitglieder ward, wie die Praxis bewährt, dessen Thätigkeit nicht gehemmt, wenn durch Abwesenheit, Krankheit oder andere Verhinderung die Anzahl der in den Sitzungen anwesenden Mitglieder auf 12 herabgesunken war.

§. 48.

VIII. Eine Aufhebung der Familien-Fideicommissse adelicher Geschlechter habe um so weniger Statt finden können, da die Verfassungsurkunde des Königreichs Westphalen, Tit. IV. Art. 14. ausdrücklich verordne, daß „der Adel fortbestehen solle in seinen verschiedenen Benennungen (*qualifications*).“

Aber nur nach seinen Abstufungen und Titeln läßt die Constitution den Adel fortbestehen. Alle übrigen Ständesrechte und Privilegien entzieht sie ihm ausdrücklich in demselben Artikel 14, welcher unmittelbar auf die angerufenen Worte nachstehende ab- und derogirende Bestimmung folgen läßt: „*mais sans donner ni droit exclusif à aucun emploi et à aucune fonction ou dignité, ni exemption d' aucune charge publique.*“

*) *Jourdain code de la competence des autorites constituées de l'Empire français, T. I, p. 4. §. 17.*

Sie verordnet in demselben Tit. IV.: die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetz (Art. 10.), entzieht den Gutsbesitzern alle leibherrlichen Rechte (Art. 13.); und hebt (Art. 12.) alle individuellen Privilegien auf, die unvereinbar sind mit der von ihr (Art. 11.) verfügten Aufhebung aller politischen Corporationen und ihrer Privilegien.

§. 49.

IX. Angenommen aber auch eine Gesetzkraft der westphälischen Verordnung vom 9ten Jänner 1808, welche irrthümlich voraussetze, es seyen durch das recipirte napoleonische Gesetzbuch die bei dessen Einführung in Westphalen bestandenen Familien-Fideicommissse aufgehoben worden, so sey dennoch jene Verordnung auf das Lichtensteinische Verhältniß zu Rietberg nicht anwendbar. Sie spreche nur von Fideicommissen, die Grafschaft Rietberg hingegen habe „Stammguts-Qualität,“ sowohl nach dem Inhalt des Vergleichs von 1726, als auch nach der bei Gütern des hohen Adels eintretenden Rechts-Vermuthung. Stammgüter, ein teutsches Institut, seyen aber von den, unter der Herrschaft des römischen Rechts in Deutschland entstandenen, sehr häufigen, römischen Familien-Fideicommissen verschieden, weshalb auf verschiedene Rechtslehrer *) sich bezogen wird.

Ein Familien-Fideicommiss, in westphälischem Sinne, sey durch den Vergleich von 1726 für das Haus Lichtenstein nicht gestiftet, wenn gleich „beide contrahirende Theile vielleicht vorausgesetzt haben könnten, daß derjenige der Herrn Fürsten von Lichtenstein, dem, dieser Anordnung zufolge, dereinst die Grafschaft Rietberg zufallen dürfte, solche auch nach Maaßgabe derjenigen Erbfolgeordnung, welche in Ansehung der Lichtensteinischen Fideicommissgüter feststeht, auf seine Nachfolger vererben werde.“

Nicht „vielleicht,“ sondern wirklich, haben in dem Vergleich von 1726 die Contrahenten die gemeldete Voraussetzung gemacht. In dem 2. §. bestimmen sie mit klaren Worten, daß nach Erlöschung des Kaunitz-Rietbergischen Mannstammes von den Lichtensteinischen „*masculis* derjenige, dem das *jus successionis* vermöge der, in dem Fürstlich

*) Auf *J. A. Hellfeld diss. de restricta Illustrum alienandi facultate, maxime quoad bona avita. Jenae 1747.* *B. G. H. Hellfeld diss. de fideicommissis familiarum illustrium (Jen. 1779.)* §. 56. *Cramer T. II. obs. 771.* *Hert. resp. 479.*

Lichtensteinischen Hause errichteten Primogenitur und *Fideicommissi familiae perpetui* gebühren wird, in der Grafschaft Rietberg . . . Genuß und Beherrschung eintreten, auch diese Succession und Inhabung gemeldeter Grafschaft in dem Fürstlichen Hause Lichtenstein immerfort und auf ewige Zeiten dergestalt verbleiben und continuirt werden solle“ und so weiter.

Es ist also außer Zweifel, daß in dem Vergleich von 1726 für das Haus Lichtenstein ein familienfideicommissarisches Successions-Recht in der Grafschaft Rietberg festgesetzt worden sey.

Sonach leuchtet ein, daß dieses Successions-Recht unter die Bestimmung vom 9ten Jänner 1808 zu subsumiren sey. Nächstdem ist bei den angeführten Rechtslehrern die Behauptung von einem wesentlichen Unterschiede zwischen Stammgütern und Familienfideicommissen nicht zu finden, gleich wie auch ein solcher mit Rechtsbestand nicht behauptet werden kann.

Stammgüter oder Familienfideicommissen sind Güter oder Gerechtsame, welche, zur Erhaltung und Vermehrung des Ansehens eines Geschlechtes, in dem Sammeigenthum desselben dergestalt sich befinden, daß ihr Besitz und Nießbrauch nur Einem oder Wenigen seiner Mitglieder zukommt, ohne Befugniß zur Veräußerung oder wesentlicher Veränderung der Substanz. Sie sind entweder agnatische oder agnatisch=cognatische, je nachdem die Fideicommisseneigenschaft auf den Mannstamm beschränkt oder nach dessen Abgang auf den Weiberstamm erstreckt ist.

In der Regel werden die Ausdrücke Stammgut und Familien=Fideicommiss *promiscue* gebraucht. Bloßer Wortunterschied war es, wenn Einige die stillschweigend oder durch Rechtsgewohnheit entstandenen Institute der genannten Art, Stammgüter, und die durch ausdrückliche Bestimmung entstandenen, Familien=Fideicommissen benannt haben *). Oder wenn Andere nur die agnatischen Institute der erwähnten Art, Stammgut, die agnatisch=cognatischen, Familien=Fideicommiss genannt haben, obgleich dieses immer auch Stammgut sey **).

*) *Pufendorf, T. III. obs. 19. §. 1.* Gmelin's und Elsäffer's jurist. Beobachtungen, Bd. IV. Num. 2.

***) *Bodmann, in Koppe's jurist. Magazin Th. III.*

§. 50.

X. Auf jeden Fall werde das die Allodification der Lehen verordnende Decret vom 28sten März 1809 §. 22 u. f.) für diesen Streitfall ohne Effect seyn, weil dessen Wirksamkeit abhängig gemacht sey von der darin vorgeschriebenen festen Bestimmung einer, als Grundzins zu entrichtenden, jährlichen Abgabe.

Nicht die Allodification, welche mit der Kundmachung des Decrets *ipso jure* eintrat, ward in dem Decret abhängig gemacht von der festen Bestimmung dieser Abgabe, sondern nur die Veräußerung des schon allodificirten Lehens. Dieses ist oben (§. 24 u. f.) zur Genüge dargethan.

§. 51.

XI. Der 34. Artikel der rheinischen Bundes-Acte, — deren Bestimmungen der König von Westphalen als Bundesgenosse anzuerkennen schuldig gewesen sey, und die auch seinem Bundesgenossen, dem Fürstlichen Hause Lichtenstein, zu Gute kommen müßten — sichere ausdrücklich den Fortbestand der eventuellen Successions-Rechte.

Dieser Artikel spricht wie folgt: „*Les Rois, Grand-Ducs, Ducs et Princes confédérés renoncent, chacun d'eux pour soi, ses héritiers et successeurs, à tout droit actuel, qu'ils pourroient avoir ou prétendre sur les possessions des autres membres de la confédération, telles, qu'elles sont et telles, qu'elles doivent être, en conséquence du présent traité. Les droits éventuels de succession demeurant seuls réservés et pour le cas seulement, ou viendrait à s'étendre la maison ou la branche, qui possède maintenant, ou qui doit, en vertu du présent traité, posséder en souveraineté les territoires, domaines et biens, sur lesquels les susdits droits peuvent s'étendre.*“

Weder in subjectiver, noch in objectiver Hinsicht, ist diese vertragsmäßige Bestimmung der rheinischen Bundesgenossen anwendbar auf das hier in Frage stehende Lichtenstein=Nietbergische Successions-Verhältniß.

Dieselbe spricht ausschließend von den rheinischen Bundesfürsten unter sich; von den „*Rois, Grand-Ducs, Ducs et Princes confédérés,*“ als Souverainen und Bundesfürsten, welche darin, sammt und sonders, gegenseitig verzichten auf alle

unabhängigen, schon bestehenden („*tout droit actuel*“) Staatsgerechtfame und alle Ansprüche auf Staatsberechtigungen, die einer von ihnen auf bundesverwandte Staatsbesitzungen eines Andern, wie solche gleichzeitig waren, oder in Folge der Bundes=Acte seyn sollten, damals hatte oder haben konnte; nur allein mit Ausnahme der eventuellen Successions=Rechte der Bundesfürsten auf Staatsbesitzungen, auf Länder, Domainen und Güter, welche ein anderer Bundesfürst mit Souverainität jetzt (bei Errichtung der rheinischen Bundes=Acte) besitzt oder vermöge der Bundes=Acte besitzen soll *).

In seinem Verhältniß zu der Graffschaft Rietberg und ihrem Besitzer, erscheint aber das fürstliche Haus Lichtenstein nicht in seiner souverainen Regenteneigenschaft, nicht als rheinischer Bundesfürst im Verhältniß zu einem anderen Bundesfürsten. Dasselbe erscheint hier nur als Successions=Berechtigter oder Prätendent bei einem Besizthum, das der Herr Fürst von Kauniß, nicht als rheinischer souverainer Bundesfürst, welches er nie gewesen ist, sondern, seit Einverleibung der Graffschaft Rietberg in das Königreich Westphalen, als gemeines Privatgut (§. 16 u. 43.), mithin nach gemeinem Privatrecht unter der Staatshoheit des Königs von Westphalen besaß. Privateigenthum und Privatrechte, selbst der Bundesfürsten, waren aber offenbar kein Gegenstand weder des Verzichtes, noch des Vorbehaltes dereinstiger Successions=Rechte in dem 34. Artikel **).

Derselben Staatsgewalt, unter welcher in jener Zeit die Graffschaft Rietberg und ihr Besitzer stand, war, gleichzeitig und auf gleiche Art, auch das Lichtensteinische Eventual=Successions=Recht auf dieselbe Graffschaft unterworfen. Und nicht als Inhaber dieses Rechtes war der Fürst von Lichtenstein Contrahent in der rheinischen Bundes=Acte, sondern wegen seines souverainen Fürstenthums Lichtenstein, zwischen welchem und Rietberg nicht die entfernteste dingliche Beziehung bestand und besteht.

Nach dem klaren Wortlaut des in dem 34. Artikel gemachten Vorbehaltes dereinstiger Successions=Rechte, kann das fürstlich Lichtensteinische Nachfolgerecht nicht darunter begriffen seyn. Ausdrücklich geschah der Vorbehalt „für den Fall, wenn das (bundes=

*) Klüber's Staatsrecht des Rheinbundes, §. 89 u. ff. Ebendess. Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichte, Staats- und Rechtswissenschaften Bd. I. Num. I.

***) Brauer a. a. O., S. 249.

Klüber's angef. Staatsrecht ic., §. 90.

verwandte) Haus oder die Linie aussterben würde, welche mit Souverainität diejenigen Länder, Domainen und Güter damals besaß, über welche die obengedachten Rechte sich erstrecken mögen.“ Daß aber das Stammhaus des Hauses Kaunig = Rietberg, auf dessen Erlöschung im Mannstamm das Lichtensteinische Successions = Recht sich bezog, nicht rheinischer Bundesfürst, als solcher nicht Contrahent in der rheinischen Bundes = Acte war, und daß er Rietberg während der westphälischen Herrschaft nicht mit Souverainität besaß, Eigenschäften, die der 34. Artikel ausdrücklich voraussetzt, ist außer Zweifel.

Auch lag das Lichtensteinische Eventual = Successions = Recht auf Rietberg ganz außer der Absicht des 34. Artikels der Bundes = Acte, welche gerichtet war auf Reinigung aller Bundesstaaten von staatshoheitlichem Stoffe zu nachbarlichen Mißhelligkeiten, zu Hemmung der freien Wirksamkeit der inländischen Staatshoheit, zu politischen und administrativen Verwickelungen und Schwierigkeiten, wie von den Auslegern dieses Artikels fast einstimmig anerkannt worden ist *). Solche Mißverhältnisse konnten nicht eintreten bei einem Nachfolgerecht oder Successions = Anspruch auf ein Besiðthum, das, wie die Graffschaft Rietberg, nach gemeinem Privatrecht besessen ward, und unbedingt der Staatshoheit desselben Bundesfürsten unterworfen war, von dessen Staatsgebiet es einen Bestandtheil ausmachte.

Demnach wurden die eventuellen Successions = Rechte des Fürstlichen Hauses Lichtenstein auf Rietberg, durch den Vorbehalt in dem 34. Artikel eben so wenig gesichert, als sie durch den, in demselben Artikel enthaltenen, allgemeinen, gegenseitigen Verzicht der Bundesfürsten aufgehoben wurden.

§. 52.

XII. Endlich erscheine, bei künftige eintretender Lichtensteinischer Succession, die Graffschaft Rietberg in ihrem sogenannten mediatisirten Zustande als Kammergut eines auswärtigen souverainen Fürstenhauses, wobei die Nachfolge nicht nach den Gesetzen des Landes, worin dasselbe gelegen ist, sondern nach den Familienverträgen des betreffenden

*) Brauer a. a. D. S. 255 ff. Behr's systematische Darstellung des rheinischen Bundes, S. 148 *lit. C.* Der rheinische Bund (Zeitschrift von Winkopp), Heft 17. S. 113, Heft XXI. S. 492. Klüber's angef. Staatsrecht, §. 137, Note f.

fürstlichen Hauses zu reguliren sey. Dafür spreche die Analogie *a simili* des, in der neuesten Zeit in letzter Instanz entschiedenen Rechtsstreites zwischen dem regierenden Herrn Herzog von Anhalt-Bernburg und der verwittweten Frau Fürstinn Amalie zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg, als Vormünderinn ihrer vier Prinzessinn Töchter, betreffend die Nachfolge in dem, unter preussischer Hoheit gelegenen, Theil des vormaligen Paragii der, im Mannstamm erloschenen, anhalt-bernburg-schaumburgischen Nebenlinie des Hauses Anhalt-Bernburg.

Nie ist die Grafschaft Rietberg ein Kammergut irgend eines regierenden Hauses gewesen. In der Zeit des teutschen Reichs war sie ein selbstständiges Reichsland, begabt mit Landeshoheit und Reichsstandschaft (§. 14.). Nach Auflösung des teutschen Reichs war ihr für sehr kurze Zeit politische Unabhängigkeit zu Theil (§. 15.), hierauf ward sie gemeines Privatgut unter königlich westphälischer Souverainität (§. 16.), endlich Standesherrschaft im Sinne der teutschen Bundes-Acte unter preussischer Staatshoheit (§. 17.). Während dieses mehrfachen Wechsels in ihrem politischen Zustande war sie jederzeit ein für sich bestehendes Besizthum, nie Zubehör eines anderen, nie Kammergut eines auswärtigen souverainen Fürsten, oder Theil eines unter der Herrschaft verschiedener Souveraine gelegenen Complexes von Kammergütern. Auch bei, in Folge des Vergleichs von 1726, eingetretener Lichtensteinischer Succession, würde sie ein für sich bestehendes Besizthum des Hauses Lichtenstein werden oder geworden seyn, keinesweges ein Kammergut des souverainen Regenten, des, an den Gränzen der Schweiz gelegenen Fürstenthums Lichtenstein, der vormaligen Herrschaften Baduz und Schellenberg, dem sie an Flächenraum ungefähr gleich kommt, das sie an Einwohnerzahl weit über die Hälfte übertrifft. Weder jetzt *in spe*, noch einst im ^{Lebensevermögen} wirklichen Besiz, könnte Rietberg, im rechtlichen Sinne als ein Kammergut des Fürstenthums Lichtenstein, nicht einmal als mit diesem dinglich vereinigt, erscheinen; in dem einen und dem anderen Falle trägt es den Character einer für sich bestehenden Standesherrschaft. Was aber das Gleichniß betrifft, hergenommen von dem Streite über einen Theil des Anhalt-Bernburg-schaumburgischen Paragiums, so macht auch das letzte Urtheil, nachdem in den beiden vorigen Instanzen in den Jahren 1816 u. 1818 in ganz entgegengesetztem Sinne war gesprochen worden, nur *jus inter partes*, könnte also für den jetzigen Rechtsstreit nicht normirend seyn. Darum lohnt es nicht die Mühe, die wider die Entscheidungsgründe jenes Urtheils streitenden Gegengründe, und die wesentlichen Verschiedenheiten *in facto et jure*

zwischen jenem und diesem Falle, hier auseinander zu setzen, — von welchen dies nicht die einzigen sind, daß dort die Rede war nicht von einem für sich allein bestehenden Besizthum oder Hauptgut, sondern von einem Zugehör oder Theil eines, in verschiedenen Staaten gelegenen, Complexes von Kammergütern eines souverainen, regierenden Hauses, dessen bloßen Nießbrauch dasselbe als Paragium einer Nebenlinie angewiesen hatte, nach deren Erlöschung jener Theil mit dem Kammergut des regierenden Hauses wieder vereinigt werden sollte; nicht von bloßem Eventual-Successions-Recht dieses Hauses, am wenigsten von lehnbarem; auch nicht von Anwendung einst bestandener, sondern noch bestehender Stipulationen eines Familienvertrags.

Schl u ß s ä ß e u n d A n t r a g.

§. 53.

Als rechtliche Schlußfolge ergibt sich demnach aus vorstehender Erörterung:

- 1) daß das, dem fürstlichen Hause Lichtenstein in dem Erbvergleich von 1726 bewilligte, Familien-fideicommissarische Successions-Recht, und das, durch die Eventual-Belehnung von 1728 demselben verliehene Eventual-Successions-Recht auf die Grafschaft Rietberg, in Folge königlich westphälischer Gesetze vernichtet worden, die Grafschaft lehn- und fideicommissfrei, und in dem leztmaligen Successions-Falle, im Jahre 1812, freies Eigenthum des Herrn Fürsten Aloys von Kaunitz-Rietberg geworden sey;
- 2) daß das sogenannte Lichtensteinische Successions-Recht weder mit der Auslösung des Königreichs Westphalen *ipso jure* wieder in Kraft getreten, noch durch königlich preussische Gesetze, oder durch die teutsche Bundes-Acte wieder hergestellt, vielmehr dessen Aufhebung von diesen beiden anerkannt worden sey;

daß sonach

- 3) auf das solchergestalt vernichtete, und sowohl von der königlich preussischen Regierung, als auch von dem teutschen Bund fortwährend für vernichtet

anerkannte vormalige Lichtensteinische Successions-Recht, die wider den Herrn Fürsten Aloys von Kaunitz = Rietberg erhobene Klage nicht gegründet werden könne, sondern, wie hiemit geziemend gebeten wird, unter Beurtheilung der Kläger in die Erstattung der Kosten, als unbegründet zu verwerfen, mithin das Urtheil erster Instanz zu bestätigen und der Appellantische Theil in die Erstattung der Kosten des verzögerten Processes zu verurtheilen sey.

Mittheilung

